

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD Hannover, den 29. November 2001

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz*

Artikel 1 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

§ 1 Zweck des Gesetzes

¹Dieses Gesetz ergänzt die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).
²Es soll sicherstellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden sowie
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Vorhaben berücksichtigt wird.

*) Die Artikel 1, 2 und 4 bis 9 dienen der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5).

Artikel 2 dient außerdem der Umsetzung der Richtlinie 96/91/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26).

Artikel 5 dient außerdem der Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG Nr. L 94 S. 24).

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) ¹Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. ²Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

³Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt. ⁴Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammengefasst.

(2) ¹Ein Vorhaben ist

1. nach Maßgabe der Anlage 1
 - a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
 - b) der Bau einer sonstigen Anlage,
 - c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,
2. die Änderung einschließlich der Erweiterung,
 - a) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
 - b) der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
 - c) der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

(3) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungsbeschlüsse und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren,
2. Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die für anschließende Verfahren beachtlich sind.

§ 3

Feststellung der UVP-Pflicht

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen für die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben, sofern sie sich nicht nach Absatz 5 erübrigt.

(2) ¹Die Verpflichtung nach Absatz 1 zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben) und zusammen die maßgebenden Größen- und Leistungswerte erreichen oder überschreiten, die die landesrechtliche UVP-Pflicht begründen. ²Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Vorhaben, die für sich jeweils die Werte für die standortbezogene Vorprüfung oder, soweit eine solche nicht vorgesehen ist, die Werte für die allgemeine Vorprüfung nach Anlage 1 Spalte 2 erreichen oder überschreiten.*

(3) ¹Wird der Größen- oder Leistungswert, dessen Erreichen oder Überschreiten durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens die UVP-Pflicht begründet, erstmals erreicht oder überschritten, so ist für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden Vorhabens durchzuführen. ²Ein bestehendes Vorhaben kann auch ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sein. ³Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte unberücksichtigt.

(4) ¹Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. der Größen- oder Leistungswert, durch dessen Erreichen oder Überschreiten die UVP-Pflicht ausgelöst wird, durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten wird oder

2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des Absatzes 5 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

²In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

(5) ¹Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären. ²Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann durchzuführen, wenn aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären. ³Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. ⁴Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Werte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. ⁵Für das Erreichen oder Überschreiten der Werte für Größe oder Leistung gelten Absatz 2 Sätze 1 und 2 und Absatz 3 entsprechend.

(6) ¹Die zuständige Behörde stellt

1. auf Antrag des Trägers eines Vorhabens,
2. anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG oder
3. aufgrund eines Auskunftsverlangens nach § 71 c Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,

andernfalls nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, unverzüglich fest, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. ²Diese Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalles nach Absatz 5 vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, so ist dies öffentlich bekannt zu geben.

§ 4

Entsprechende Geltung von Bundesrecht

Die §§ 5 bis 13 und 16 UVPG gelten entsprechend.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) ¹Sind für ein Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 oder des § 2 Abs. 2 UVPG mehrere Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 oder nach § 2 Abs. 3 UVPG durch mehrere Behörden des Landes oder der kommunalen Körperschaften zu treffen, so werden die Aufgaben nach § 3 sowie die Aufgaben nach den §§ 5, 7, 8 Abs. 1 und den §§ 9, 9 a und 11 UVPG von der federführenden Behörde wahrgenommen. ²Die Unterlagen nach § 6 UVPG sind der federführenden Behörde vorzulegen. ³Die federführende Behörde wirkt mit den übrigen Behörden nach Satz 1 und mit den Naturschutzbehörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zusammen.

(2) Federführende Behörde ist

1. für Vorhaben nach dem Atomgesetz das Umweltministerium, soweit nicht nach § 14 Abs. 1 Satz 4 UVPG eine Bundesbehörde federführende Behörde ist;
2. für Vorhaben, für die ein Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wird, die Behörde die für dieses Verfahren zuständig ist,
3. für alle anderen Vorhaben die jeweils höchstrangige für eine der Entscheidungen zuständige Behörde, die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung wahrnimmt.

(3) ¹Die für die Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 und nach § 2 Abs. 3 UVPG zuständigen Behörden haben auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und diese nach § 12 UVPG bei den Entscheidungen zu berücksichtigen. ²Die federführende Behörde hat auf das Zusammenwirken der Behörden hinzuwirken.

(4) ¹Für Vorhaben nach § 9 b UVPG in den Niederlanden ist die zuständige niedersächsische Behörde die Bezirksregierung Weser-Ems. ²Für Vorhaben nach § 9 b UVPG in anderen Staaten benennt das Umweltministerium die zuständige niedersächsische Behörde im Einzelfall.

§ 6

Übergangsvorschrift

(1) ¹Verfahren, die auf eine Entscheidung nach § 2 Abs. 3 gerichtet sind und vor (*einsetzen: Datum des Inkraft-Tretens dieses Gesetzes*) begonnen wurden, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. ²Sind für ein Vorhaben nach Satz 1 durch dieses

Gesetz die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls neu geregelt worden, so sind diese Verfahrensschritte im laufenden Verfahren nachzuholen. ³Satz 2 gilt nicht, wenn das Verfahren nach Satz 1 vor dem Inkraft-Treten dieses Gesetzes bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 bleiben die bisherigen Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung anwendbar, wenn

1. der Träger des Vorhabens einen wirksamen Antrag auf eine Entscheidung nach § 2 Abs. 3 vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht hat und aus diesem Antrag der Standort, die Art und der Umfang des Vorhabens hervorgehen oder
2. in sonstiger Weise ein auf eine Entscheidung nach § 2 Abs. 3 gerichtetes Verfahren vor dem 14. März 1999 förmlich eingeleitet worden ist.

²Ist im Fall des Satzes 1 Nr. 2 das Verfahren mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Schritt noch nicht begonnen worden, so kann es auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden. ³Satz 1 gilt nicht für Vorhaben, die in dem Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) aufgelistet sind und die nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, wenn das auf eine Entscheidung nach § 2 Abs. 3 gerichtete Verfahren nach dem 2. Juli 1988 begonnen wurde.

Anlage 1

Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben

Legende:

X = in allen Fällen UVP-pflichtiges Vorhaben

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

1	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die für organisch belastetes Abwasser von weniger als 9 000 kg/d und mehr als 3 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von weniger als 4 500 m ³ und mehr als 1,5 m ³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist, wobei eine Abwasserbehandlungsanlage ausgenommen ist, die untergeordneter Teil einer Anlage oder eines Gebäudes ist und deren Abwasser in eine öffentliche oder in eine andere Abwasseranlage eingeleitet wird, die der vergleichbaren grundstücksübergreifenden Abwasserbeseitigung dient;	A
2	intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder Küstengewässer mit einer Produktion von 2 000 kg Fisch oder mehr Fisch pro Jahr;	A
3	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von weniger als 10 Mio. m ³ Wasser;	A
4	Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung;	A
5	wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung;	A
6	Bau eines Stauwerks oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio. m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;	A
7	Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen Transport von Trinkwasser in Rohrleitungsanlagen, mit einem Volumen von weniger als 10 Mio. m ³ Wasser;	A
8	Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten;	A

9	Bau eines Hafens am Küstengewässer oder eines damit verbundenen Landungssteiges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffe), der Schiffe mit mehr als 1 350 t aufnehmen kann;	X
10	Bau eines Hafens, der für Schiffe mit 1 350 t oder weniger zugänglich ist, oder eines mit einem Hafen verbundenen Landungssteiges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffe), der Schiffe mit 1 350 t oder weniger aufnehmen kann, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage;	A
11	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst;	A
12	Bau einer Wasserkraftanlage;	A
13	Baggerung in Flüssen, Seen und Küstengewässern zur Gewinnung von Mineralien;	A
14	sonstige Gewässerausbaumaßnahmen mit Ausnahme des naturnahen Ausbaus von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, der Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihrer kleinräumigen Verrohrung sowie der Umsetzung von Kiesbänken im Gewässer;	A
15	Landgewinnung am Meer;	A
16	Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten;	A
17	Abbau von Bodenschätzen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf oder Steine, der einer Genehmigung nach § 17 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bedarf, a) mit einer Größe von mehr als 10 Hektar, b) mit einer Größe unter 10 Hektar;	X S
18	Projekte zur Verwendung von Wallhecken, nach § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes besonders geschützten Biotopen oder nach § 28 b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes besonders geschütztem Grünland (Ödland und naturnahe Flächen), auch wenn diese in einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark, einem Landschaftsschutzgebiet, einem besonders geschützten Landschaftsbestandteil oder einem Biosphä-	

	renreservat liegen zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung	
	a) bei einer Verwendung von mehr als 2 Hektar solcher Flächen,	X
	b) bei einer Verwendung von weniger als 2 Hektar solcher Flächen	S
19	Bau einer Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBI. II 1983 S. 245; zuletzt geändert durch Vertrag vom 11. Dezember 1985/24. Juli 1986, BGBI. II 1988 S. 379)	X
20	Bau einer neuen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße oder die Verlegung einer solchen Straße, wenn die neue Straße oder der verlegte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweisen würde;	X
21	Bau einer sonstigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße;	A
22	Errichtung und Betrieb einer Bergbahn, eines Skiliftes oder einer Seilbahn einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen;	A
23	Rodung von Wald (§ 8 des Niedersächsischen Wald- und Landschaftsgesetzes) zur Umwandlung von weniger als 10 Hektar Wald in eine andere Nutzungsart;	A
24	Erstaufforstungen im Sinne des § 9 des Niedersächsischen Wald- und Landschaftsgesetzes	
	a) in den in Anlage 2 unter Nummer 2 Buchst. c aufgeführten Gebieten,	S
	b) ansonsten bei mehr als 10 Hektar und weniger als 50 Hektar Wald;	A
25	Errichtung und Betrieb einer Skipiste;	A
26	Errichtung und Betrieb eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung mit einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 100 oder mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils 80 oder mehr im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs;	A
27	Errichtung und Betrieb eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes mit 50 oder mehr Stellplätzen im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs;	A

28	Errichtung und Betrieb eines Freizeitparks mit einer Größe von 4 oder mehr ha im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs;	A
29	Errichtung und Betrieb eines Parkplatzes mit einer Größe 0,5 oder mehr ha im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs;	A
30	Errichtung und Betrieb eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung mit einer Geschossfläche von 1.200 oder mehr m ² im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs.	A

Anlage 2

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Punkte zu beurteilen:

- a) Größe des Vorhabens,
- b) Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- c) Abfallerzeugung,
- d) Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- e) Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien sowie unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- a) bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien);
- b) Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien);
- c) Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und Objekte sowie von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete, die gemäß § 19 a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes im Bundesanzeiger bekannt gemacht sind;
 - Europäische Vogelschutzgebiete, die von der obersten Naturschutzbehörde bekannt gemacht sind, jeweils bis zur Bekanntmachung gemäß § 19 a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
 - Gebiete, die auf Vorschlag der Landesregierung gemäß § 19 b Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Betracht

kommen, jeweils bis zur Bekanntmachung gemäß § 19 a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;

- Naturschutzgebiete;
- Nationalparke;
- Biosphärenreservate;
- Landschaftsschutzgebiete;
- Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung;
- geschützte Landschaftsbestandteile;
- besonders geschützte Biotope;
- besonders geschütztes Feuchtgrünland;
- Wasserschutzgebiete
- Heilquellenschutzgebiete;
- Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind, und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind;
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes;
- Baudenkmale und Bodendenkmale, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen der Vorhaben sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- a) dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- b) dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- c) der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- d) der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- e) der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten.“
2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Stand der Technik im Sinne des Absatzes 1 ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.
²Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“
3. Dem § 24 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
„(3) Soweit für eine Benutzung von Gewässern eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, ist diese im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung durchzuführen.“
4. In § 29 werden in Ziffer 1 die Worte „das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt“ gestrichen und durch die Worte „für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist“ ersetzt.

5. Nach § 31 wird der folgende Abschnitt 2 a eingefügt:

„Abschnitt 2 a

Zusätzliche Regelungen für Industrieanlagen und ähnliche Anlagen

§ 31 a
Erlaubnisverfahren

(1) ¹Ist mit dem Betrieb einer Anlage nach Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. S. 1950), eine Gewässerbenutzung nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4, 5 oder 6 oder Absatz 2 Nr. 2 verbunden, so sind bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zusätzlich die Absätze 2 bis 6 zu beachten. ²Dies gilt auch, wenn bei der Änderung einer Anlage nach Satz 1 ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und die Benutzung eines Gewässers geändert werden soll.

(2) ¹Für das Erlaubnisverfahren nach Absatz 1 gilt § 24 entsprechend. ²Die Wasserbehörde stellt sicher, dass das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren und das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sowie die Inhalte von Erlaubnis und Genehmigung aufeinander abgestimmt werden. ³Die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis soll zusammen mit der Entscheidung über die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz getroffen werden. ⁴Auch wenn über die Erlaubnis und die Genehmigung nicht gleichzeitig entschieden wird, haben die beteiligten Behörden den Inhalt der Entscheidungen aufeinander abzustimmen.

(3) ¹Neben dem Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hat der Antragsteller für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis Beschreibungen vorzulegen

1. zu Art, Menge und Herkunft der Stoffe, die eingebracht oder eingeleitet werden sollen,
2. zu den Auswirkungen der erlaubnispflichtigen Maßnahmen auf das Gewässer,
3. zum Ort des Anfalls und der Zusammenführung der Stoffe,
4. zu den Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Verringerung der Stoffe und
5. zu den Maßnahmen des Betreibers der Anlage zur Überwachung der Benutzung.

²Dem Antrag ist zudem eine nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 beizufügen.

(4) ¹Kann ein Vorhaben erhebliche in den Antragsunterlagen zu beschreibende Auswirkungen in einem anderen Staat haben oder ersucht ein anderer Staat, der möglicherweise von den Auswirkungen erheblich berührt wird, darum, so werden die von dem anderen Staat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben wie die nach § 11 der Verordnung über das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 2001), zu beteiligenden Behörden unterrichtet; dabei ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Teilnahme an dem Verfahren gewünscht wird. ²§ 11 a der Verordnung über das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gilt entsprechend.

(5) Die Entscheidung über die Erlaubnis ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 31 b

Inhalt der Erlaubnis

(1) ¹Eine Erlaubnis nach § 31 a Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn in Verbindung mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

1. die Gefahr berücksichtigt und bewertet wird, dass die Verschmutzung von einem Schutzgut in ein anderes (Boden, Wasser, Luft) verlagert wird und
2. eine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung so weit wie möglich vermindert wird.

²Durch die Beachtung von Satz 1 ist zu einem insgesamt hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen.

(2) ¹Die Erlaubnis regelt auch

1. die Überwachung der Gewässerbenutzung, wobei die Methode und Häufigkeit der Messungen sowie die Bewertungsverfahren festzulegen sind,
2. die Vorlage von Daten für die Prüfung, ob die Erlaubnis für die Gewässerbenutzung eingehalten wird, und
3. die Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die insbesondere bei der Inbetriebnahme der Anlage oder eines Anlagenteils, beim unbeabsichtigten Austreten von Stoffen, bei Störungen,

beim kurzzeitigen Abfahren sowie bei der endgültigen Stilllegung der Anlage oder eines Anlagenteils entstehen können.

§ 31 c

Überprüfung und Anpassung der Erlaubnis

¹Die Erlaubnis nach § 31 a Abs. 1 ist regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich dem neuesten Stand anzupassen. ²Eine Überprüfung oder Anpassung ist stets erforderlich, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Gewässer nicht ausreichend ist,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu verursachen,
3. für eine Verbesserung der Sicherheit der eingesetzten Verfahren andere Techniken angewandt werden müssen oder
4. wenn durch Rechtsvorschriften neue Anforderungen gestellt werden.

§ 31 d

Unterrichtung über Störungen und Unfälle

Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 31 a Abs. 1 hat die Wasserbehörde unverzüglich über alle Störungen und Unfälle mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf Gewässer zu unterrichten.

§ 31 e

Bestehende und erlaubte Benutzungen

¹Eine seit dem 30.10.1999 bestehende und erlaubte Benutzung, die § 31 a Abs. 1 unterfällt, darf über den 30. Oktober 2007 hinaus nur fortgesetzt werden, wenn eine Erlaubnis vorliegt, die den Anforderungen des § 12 Abs. 1 und des § 31 b Abs. 1 entspricht. ²Die §§ 31 c und 31 d finden von dem Zeitpunkt an Anwendung, an dem eine Erlaubnis nach § 31 b erteilt oder geändert worden ist, spätestens aber ab dem 30.10.2007.“

6. § 47 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Anlage zu dieser Vorschrift“ durch die Worte „Anlage 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Anlage zu Absatz 1“ durch die Worte „Anlage 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Anlage zu Absatz 1“ durch die Worte „Anlage 2“ ersetzt.
7. Nach § 62 wird der folgende § 63 eingefügt:

„§ 63

Erleichterungen für auditierte Standorte

¹Zur Förderung der privaten Eigenverantwortung kann das Fachministerium durch Verordnung für Unternehmen, die in ein Verzeichnis gemäß Art. 6 i. V. m. Art. 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und für die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG vom 24.4.2001 Nr. L 114) eingetragen sind, Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Verfahren für die behördliche Zulassung sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen für Unternehmen regeln, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Verordnung sichergestellt wird. ²Dabei können auch weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Rücknahme von Erleichterungen oder die ganze oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen, wenn Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen, geregelt werden. ³Ordnungsrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn der Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft oder keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung bescheinigt. ⁴Dabei können insbesondere Erleichterungen vorgesehen werden zu

1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,
 2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Ergebnissen,
 3. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten,
 4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und
 5. zur Häufigkeit der behördlichen Überwachung.
8. § 87 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Errichtung“ ein Komma und das Wort „Beseitigung“ eingefügt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Eine Maßnahme kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn sie keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.“

9. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Errichtung, Beseitigung oder Änderung nicht von § 86 oder von Absatz 1 erfassten Stauanlagen und Wasserspeichern bedürfen der Planfeststellung, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

10. § 119 Abs.1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) bedarf der Planfeststellung. ²Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen oder dem Küstenschutz dienen, stehen dem Gewässerausbau gleich. ³Außerdem steht dem Gewässerausbau gleich die Herstellung oder wesentliche Änderung einer infrastrukturellen Hafenanlage, wenn für das Vorhaben nicht nach anderen Rechtsvorschriften ein Verfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden kann. ⁴Satz 1 gilt nicht, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und dadurch keine erhebliche nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts verursacht wird.“

(2) Ein Gewässerausbau kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn er keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.“

11. § 127 Abs. 2 wird gestrichen und der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Wortlaut.

12. Nach § 131 wird der folgende § 132 eingefügt:

„§ 132
Umgestaltung von Küstengewässern

(1) ¹Die Umgestaltung eines Küstengewässers bedarf der Planfeststellung. ²Einer Planfeststellung bedarf auch die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Änderung von Bauten des Küstenschutzes an einem Küstengewässer sowie die Herstellung und wesentliche Änderung einer infrastrukturellen Hafenanlage an einem Küstengewässer.

(2) ¹Ein Vorhaben nach Absatz 1 kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. ²Die Plangenehmigung entfällt in einem Fall von unwesentlicher Bedeutung nach § 74 Abs. 7 Satz 2 VwVfG.

(3) Für das Planfeststellungs- und das Plangenehmigungsverfahren gelten die §§ 119 bis 129 entsprechend.“

13. § 133 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Dies gilt nicht, wenn die Anlagen nach § 132 von einer Planfeststellung oder einer Plange-
nehmigung erfasst sind.“
14. Dem § 150 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Ein Abwasserbeseitigungspflichtiger kann die Abwasserbeseitigungspflicht auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit deren Zustimmung übertragen, wenn er Mitglied dieser Körperschaft ist.“
15. § 151 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
„(4) Für Einleitungen aus einer Anlage nach § 31 a gelten § 31 a Abs. 3, § 31 b Abs. 2 und die §§ 31 c bis e entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
16. § 154 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) ¹Eine Abwasserbehandlungsanlage bedarf neben den in Absatz 1 Sätze 1 und 2 genannten Genehmigungen einer Betriebsgenehmigung, wenn für den Betrieb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. ²Für das Verwaltungsverfahren, das die Genehmigung des Baus, des Betriebes oder der Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage zum Gegenstand hat und in dem eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, gelten § 18 und § 24 entsprechend.“
17. Dem § 155 wird der folgende neue Absatz 5 angefügt:
„(5) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung bei Abwasseranlagen, die Teil einer Anlage nach § 31 a sind, den Betreiber zu verpflichten, der Wasserbehörde Angaben zu machen über Art, Menge und zeitliche Verteilung der Emissionen (Emissionserklärung). ²In der Verordnung kann der Inhalt, der Umfang, die Form und der Zeitpunkt der Abgabe der Emissionserklärung sowie das bei der Ermittlung der Emissionen einzuhaltende Verfahren geregelt werden.“
18. § 156 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Rohrleitungsanlage

zum Befördern wassergefährdender Stoffe sowie die wesentliche Änderung ihres Betriebes bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde. ²Wurde der Genehmigungsantrag vor dem 3. August 2001 gestellt, so darf die Genehmigung für eine Rohrleitungsanlage, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Anforderungen an Umweltverträglichkeitsprüfungen entspricht; § 24 gilt entsprechend. ³Wurde der Zulassungsantrag nach dem 2. August 2001 gestellt, so gelten die §§ 20 bis 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Maßgabe, dass zum Schutz der Gewässer ergänzend die §§ 157 und 158 entsprechende Anwendung finden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Rohrleitungen, die den Bereich eines Betriebsgeländes nicht überschreiten oder die Zubehör einer Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe sind.“

- b) Die Absätze 3 und 5 werden gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.
19. Nach § 198 wird die folgende Anlage 1 (zu § 2 Abs. 3) eingefügt:

„Anlage 1
(zu § 12 Abs. 3)

Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik:

1. Einsatz abfallarmer Technologie,
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten oder verwendeten Stoffe und ggf. der Abfälle,
4. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt werden,
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen,
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen,
8. für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit,
9. Verbrauch an Rohstoffen und die Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschl. Wasser) sowie Energieeffizienz,

10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und Gefahren für die Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
 11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern,
 12. Informationen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/91/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 Seite 26) oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden.“
20. In der Anlage zu § 47 a (Verzeichnis der Gebühren für Wasserentnahmen) wird die Bezeichnung „Anlage (zu § 47 a)“ durch die Bezeichnung „Anlage 2 (zu § 47 a)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 494), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Satzungen mit Wirkung für Nichtmitglieder

(1) ¹Gehört eine kommunale Körperschaft einem Wasser und Bodenverband an, auf den die Abwasserbeseitigungspflicht übergegangen ist, so kann dieser für das Gebiet der kommunalen Körperschaft auch mit Wirkung für Nichtmitglieder

1. nach Maßgabe des § 8 Nr. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung durch Satzung unter Beachtung einer Satzung nach § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes den Anschluss an die Kanalisation und deren Benutzung vorschreiben,
2. Satzungsregelungen nach § 149 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes treffen und
3. in Bezug auf die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Satzungsregelungen treffen und Abgaben erheben,

soweit die kommunale Körperschaft ihm die Befugnis hierzu vertraglich übertragen hat. ²§ 6 Abs. 2 und 3

Satz 2 sowie Abs. 4 bis 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) ¹Gehört eine kommunale Körperschaft einem Wasser- und Bodenverband an, der für ihr Gebiet Wasser beschafft oder bereitstellt, so kann der Wasser- und Bodenverband für das Gebiet der kommunalen Körperschaft auch mit Wirkung für Nichtmitglieder nach Maßgabe des § 8 Nr. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung durch Satzung Anschluss an die Wasserleitung und deren Benutzung vorschreiben, soweit die kommunale Körperschaft ihm die Befugnis hierzu vertraglich übertragen hat. ²§ 6 Abs. 2 und 3 Satz 2 sowie Abs. 4 bis 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(3) Die Wasser- und Bodenverbände haben Satzungen nach den Absätzen 1 und 2 auch nach den für das jeweilige Gebiet der kommunalen Körperschaft bestehenden Rechtsvorschriften über die Bekanntmachung von kommunalen Satzungen öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

§ 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes in der Fassung vom 16. Juli 1974 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86), erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Hauptdeichen, Hochwasserdeichen und Sperrwerken richtet sich nach dem Niedersächsischem Wassergesetz. ²Dient die wesentliche Umgestaltung einer Deichstrecke lediglich der Verstärkung oder Erhöhung nach § 5 Abs. 2 und ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, so bedarf es einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nicht. ³Soll ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden, kann ein nach § 29 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannter Verein gegen die Feststellung der zuständigen Behörde, dass nach Vorprüfung des Einzelfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist. ⁴§ 60 c Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt

geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit für ein Bodenabbauvorhaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, ist diese im Genehmigungsverfahren durchzuführen.“

2. In § 28 a Abs. 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Bergwiesen“ ein Komma und die Worte „mageres Frischgrünland“ eingefügt.
3. Es wird der folgende neue § 45 eingefügt:

„§ 45
Zoos

(1) ¹Zoos sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. ²Nicht als Zoo gelten

1. Zirkusse,
2. Tierhandlungen und
3. Einrichtungen, in denen nicht mehr als fünf Arten des in Deutschland heimischen Schalenwildes und nicht mehr als fünf Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden.

(2) ¹Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Zoos bedürfen der Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde. ²Diese wird für bestimmte Anlagen und bestimmte Betreiber erteilt und legt für den Tierbestand jeder einzelnen Art eine Höchstzahl fest.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass
 - a) die Gehege und sonstigen Unterbringungseinrichtungen so gelegen, bemessen und ausgestaltet sind, dass die Tiere gemäß ihren biologischen Bedürfnissen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art und des Einzeltieres gehalten werden, und
 - b) die Tiere so gepflegt und ernährt werden, wie es der Art und den Bedürfnissen des Einzeltieres angemessen ist,
2. ein gut durchdachtes, schriftliches Programm zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten sowie zur artgerechten Ernährung und Pflege vorliegt, durch das sichergestellt ist,

dass die Tierhaltung stets hohen Anforderungen genügt,

3. sichergestellt ist, dass

- a) ein Register über den Tierbestand geführt und auf dem neuesten Stand gehalten wird, insbesondere die Zu- und Abgänge darin unverzüglich eingetragen werden,
- b) dem Entweichen der Tiere vorgebeugt wird,
- c) dem Eindringen von Schadorganismen vorgebeugt wird,
- d) die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und deren natürliche Lebensräume, gefördert wird,
- e) der Zoo sich beteiligt an
 - aa) Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, und dem Austausch von Informationen über die Arterhaltung,
 - bb) der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihrem natürlichen Lebensraum oder
 - cc) der Ausbildung in spezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten der Arterhaltung,

4. nicht zu befürchten ist, dass beim Betrieb des Zoos Vorschriften des Artenschutzes verletzt werden,

5. der Zoo den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung in der freien Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt,

6. von dem Zoo keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht,

7. der Zoo mit dem öffentlichen Baurecht und dem Tierschutzrecht in Einklang steht.“

4. Der bisherige § 45 wird neuer § 45 a und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen, die keine Zoos im Sinne des § 45 Abs. 1 sind, bedürfen der Genehmigung der Naturschutzbehörde. ²Tiergehege sind Anlagen, in denen Tiere wild lebender

Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden gehalten werden.“

b) Absatz 2 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. Tiergehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50 m² nicht überschreiten und in denen keine Tiere besonders geschützter Arten gehalten werden,

2. Jagdgehege nach § 42 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes,“.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Worte „und Ordnung“ gestrichen.

bb) Nummer 5 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird neue Nummer 5.

d) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

5. Nach dem neuen § 45 a wird der folgende § 45 b eingefügt:

„§ 45 b

Genehmigung für einen Zoo oder ein Tiergehege

¹Die Genehmigung für einen Zoo oder ein Tiergehege schließt baurechtliche und tierschutzrechtliche Genehmigungen ein. ²Es können nachträglich Auflagen aufgenommen, geändert oder ergänzt werden, wenn dies erforderlich ist, um die Genehmigung geänderten Anforderungen an das Halten von Tieren anzupassen, die sich aus der Entwicklung des Standes der Wissenschaft ergeben. ³Auf Antrag soll zugleich mit der Genehmigung über das Ausstellen einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes entschieden werden.“

6. Nach § 53 wird der folgende neue § 53 a eingefügt:

„§ 53 a

Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu landwirtschaftlicher Nutzung

Soweit für Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu landwirtschaftlicher Intensivnutzung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, ist diese im Verfahren zur Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durchzuführen.“

7. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62
Behördliche Untersuchungen und Kontrollen,
Auskünfte

(1) Beauftragte der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben

1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit, bei Zoos jedoch nur während der dortigen Arbeitszeit, betreten und
2. dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen, insbesondere
 - a) nach rechtzeitiger Ankündigung Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten durchführen und
 - b) in Zoos das Register über den Tierbestand und geschäftliche Unterlagen einsehen.

(2) ¹Die Naturschutzbehörde hat die Einhaltung der Vorschriften über Zoos und Tiergehege durch regelmäßige Prüfungen und Besichtigungen zu überwachen. ²Wer einen Zoo betreibt oder ganz oder teilweise mit der Leitung eines Zoos betraut ist, hat der Naturschutzbehörde auf Verlangen die zur Überwachung des Zoos erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Register über den Tierbestand und geschäftliche Unterlagen vorzulegen. ³Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird eingeschränkt.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Beauftragte von Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz.“

8. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Im neuen Absatz 1 werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Wird ein Zoo ohne Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert oder

liegen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 45 Abs. 3 nicht mehr vor, so trifft die Naturschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Anordnungen. ²Durch die Anordnungen ist sicherzustellen, dass die Mängel innerhalb von höchstens zwei Jahren behoben werden. ³Es kann auch angeordnet werden, den Zoo ganz oder teilweise vorübergehend für die Öffentlichkeit zu schließen. ⁴Werden die Anordnungen nicht erfüllt, so ist die Genehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen und die dauerhafte Schließung des Zoos oder des betroffenen Teils davon anzuordnen. ⁵Bei einer dauerhaften Schließung sind außerdem die Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um den Tierbestand im Einklang mit dem Artenschutz- und dem Tierschutzrecht aufzulösen.“

9. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 11 eingefügt:

„11. entgegen § 45 einen Zoo ohne Genehmigung errichtet, wesentlich ändert oder betreibt,“.

b) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die neuen Nummern 12 und 13.

c) In der neuen Nummer 12 wird die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 45 a“ ersetzt.

10. In § 65 werden die Worte „und 8“ ersetzt durch ein Komma und die Worte „8 und 11“.

11. § 73 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zoos, die am (*einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes*) vorhanden sind, dürfen bis zum 9. April 2003 ohne die in § 45 Abs. 2 vorgeschriebene Genehmigung weiter betrieben werden.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

§ 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Landes- und Kreisstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. ²Der Bau oder die Änderung von

Gemeindestraßen bedarf der vorherigen Planfeststellung, wenn hierfür eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. ³Im Übrigen ist für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen im Außenbereich die Planfeststellung zulässig.“

2. In Absatz 3 werden nach dem Wort „kann“ ein Komma und die Worte „soweit nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen

Das Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen vom 16. April 1957 (Nds. GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird gestrichen.
2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Planfeststellung

(1) ¹Der Bau und die Änderung von Bahnen bedarf der vorherigen Planfeststellung. ²§ 18 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes gilt entsprechend. ³In die Planfeststellung können die für den Betrieb erforderlichen Neben- und Hilfseinrichtungen, insbesondere Wasser- und Stromversorgungsanlagen, Zufahrten, Bahnstationen, Werkstätten und ähnliche technische Einrichtungen, einbezogen werden.

(2) ¹Für die Durchführung von Vorarbeiten und Planfeststellungsverfahren sowie für die sofortige Besitzeinweisung und die Enteignung gelten die §§ 17 und 19 bis 22 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes entsprechend.“

3. § 14 wird gestrichen.
4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Zuständigkeit

Planfeststellungsbehörde ist die Bezirksregierung.“

5. § 16 wird gestrichen.
6. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen neu bekannt zu machen.

Artikel 8*

Änderung des Niedersächsischen Wald- und Landschaftsgesetzes

Das Niedersächsische Wald- und Landschaftsgesetz vom (*Datum und Fundstelle einfügen*) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung werden die Worte „Eine Genehmigung ist nicht erforderlich“ durch die Worte „Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss, ist eine Genehmigung nicht erforderlich,“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. soweit Maßnahmen der Landesforstverwaltung im Landeswald durchgeführt werden.“
2. In der Einleitung des § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Eine Genehmigung ist nicht erforderlich“ durch die Worte „Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss, ist eine Genehmigung nicht erforderlich“ ersetzt.

*) Artikel 8 bezieht sich auf den noch in der Beratung des Landtages befindlichen Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 14/2431).

Artikel 9

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

§ 73 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 13. Juli 1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Baumaßnahme bereits in dem Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes geprüft worden, so bedarf es im Baugenehmigungsverfahren keiner erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung.“
2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

Artikel 10
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Zielsetzung und wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient vorrangig der landesrechtlichen Umsetzung verschiedener EG-Richtlinien. Der Schwerpunkt der Regelungen betrifft die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EG Nr. L 73, S. 5 (UVP-Änderungsrichtlinie) sowie der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. EG L 257, S. 26 (IVU-Richtlinie). Neben der Umsetzung der genannten Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften dienen verschiedene Bestimmungen in Artikel 5 dieses Gesetzes der Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos. Darüber hinaus soll durch Änderungen des Wasserverbandsgesetzes die Übertragung von Pflichten der Gemeinden beispielsweise im Bereich der Beschaffung und Bereitstellung von Wasser sowie der Abwasserentsorgung auf Wasser- und Bodenverbände erleichtert werden.

a) Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)

Die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (im Folgenden: UVP-Richtlinie) war bis zum 14. März 1999 in das nationale Recht umzusetzen. Die nach diesem Zeitpunkt entsprechend den Maßstäben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eingetretene unmittelbare Geltung der Richtlinie soll nunmehr für Vorhaben, die der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegen, durch die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 1 des Entwurfs; im Folgenden: NUVPG) sowie den ergänzenden Regelungen in den betroffenen Fachgesetzen (Art. 2, 4 bis 9 des Entwurfes) ersetzt werden.

Mit dem Gesetzentwurf soll darüber hinaus dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Oktober 1998 (Rechtssache C-301/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland) betreffend die UVP-Richtlinie Rechnung getragen werden. In dieser Entscheidung hat der EuGH festgestellt, dass die UVP-Richtlinie durch die Bundesrepublik Deutschland bisher nicht hinreichend in nationales Recht umgesetzt worden ist. So habe Deutschland gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie u. a. dadurch verstoßen, dass es nicht für alle Projekte die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen habe, die nach der Richtlinie einer solchen Prüfung zu unterziehen sind, indem ganze Klassen der in Anhang II der Richtlinie aufgezählten Projekte von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung von vornherein ausgenommen worden seien (vgl. im Einzelnen EuGH, Urt. vom 22.10.1998, DVBl. 1999, 232 f. = NuR 1999, 95 bis 97). Von der unzureichenden Umsetzung der Richtlinie sind auch Vorhaben betroffen, die einer landesrechtlichen Regelung bedurft hätten.

Durch die geänderte UVP-Richtlinie wird der Kreis der dem UVP-Recht unterliegenden Projekttypen erweitert. Eine Reihe von Projekttypen unterliegen dem Landesrecht, sodass hier der Landesgesetzgeber für die Umsetzung der UVP-Richtlinie zuständig ist. Der Gesetzentwurf setzt die UVP-Änderungsrichtlinie für den der landesgesetzlichen Regelungskompetenz unterliegenden Bereich um und beseitigt die vom EuGH gerügten Verstöße gegen die UVP-Richtlinie, soweit der Regelungskompetenz des Landes unterliegende UVP-pflichtige Vorhaben betroffen sind.

In erster Linie wird durch die geänderte UVP-Richtlinie der Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeweitet. So wurde der Anhang I der UVP-Richtlinie, der die generell UVP-pflichtigen Projekte enthält, um 12 Vorhabentypen erweitert. Hierunter fallen z. B. Grundwasserentnahme- und künstliche Grundwasserauffüllungssysteme, größere Abwasserbehandlungsanlagen, Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines, Steinbrüche, Hochspannungsleitungen und Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Erzeugnissen. Durch die Änderung des Anhangs II der UVP-Richtlinie wurden beispielsweise Industriezonen, Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion, Skipisten, Skilifte und Seilbahnen in den Katalog der UVP-pflichtigen Vorhaben aufgenommen. Anders als die in Anhang I enthaltenen Projekte ist für die in Anhang II enthaltenen Projekte jedoch eine UVP nur dann durchzuführen, wenn dies eine vorab durchzuführende Vorprüfung des Einzelfalls (sog. Umwelterheblichkeitsprüfung) ergibt oder von den Mitgliedsstaaten festzulegende Schwellenwerte überschritten werden. Hierbei sind bestimmte in Anhang III der Richtlinie aufgeführte Auswahlkriterien, die sich auf Merkmale des Projektes, seinen Standort und seine potentiellen Auswirkungen beziehen, zu berücksichtigen.

Auch die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durch die Richtlinie teilweise neu geregelt. Der Entwurf des NUVPG verweist insofern auf die bereits geänderten Regelungen des Bundesrechts:

Die Richtlinie schreibt nunmehr EU-weit einen Scoping-Prozess vor. Dieser Verfahrensschritt entspricht im Prinzip dem bereits zuvor bestehenden Verfahren nach § 5 UVPG (Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens), der an die geänderten gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen angepasst wurde. Eine weitere wichtige Neuerung betrifft die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. In Umsetzung des ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25. Februar 1991 (sog. Espoo-Konvention) sind nunmehr auch die Beteiligung der Öffentlichkeit des möglicherweise von grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen betroffenen Staates am Prüfverfahren und an Konsultationen zwischen den beteiligten Staaten erforderlich.

Inhaltlich ist mit dem Entwurf des NUVPG entsprechend dem umweltrechtlichen Vorsorgegrundsatz der UVP-Richtlinie zunächst sicherzustellen, dass für sämtliche Vorhaben, bei denen aufgrund ihrer Art, ihrer Größe und ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor der Erteilung der Genehmigung eine Prüfung ihrer Umweltverträglichkeit durchgeführt wird (vgl. Artikel 2 Abs. 1 UVP-RL). Dies schließt aus, die Frage des Erfordernisses einer UVP allein von der Größe des Vorhabens, d. h. von dem Erreichen eines bestimmten Schwellenwerts abhängig zu machen. Abgesehen von der Erreichung eines solchen Schwellenwerts, ab dem in jedem Fall eine UVP durchzuführen ist (so bei den Vorhaben des Anhangs I der Richtlinie), ist die Frage nach dem Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund einer allgemeinen oder ggf. auch nur standortbezogenen Einzelfallbeurteilung zu bestimmen (sog. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem § 3 Abs. 5 NUVPG i. V. m. der Anlage 2 zum Gesetz).

Mit dieser Ausgestaltung der landesrechtlich begründeten Pflicht zur UVP sollen zudem unnötige und ungleiche Belastungen der Wirtschaft und der Investitionstätigkeit vermieden werden. Eine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nur begründet, soweit dies nach den Vorgaben der UVP-Richtlinie oder des Bundesrechts zwingend geboten ist. Die für die Durchführung der Einzelfallprüfung maßgeblichen Beurteilungskriterien entsprechen dabei denen der bundesgesetzlichen Regelung. Diese angestrebte Harmonisierung mit dem Bundesrecht erhöht auch die Rechtssicherheit der Regelung und Planungssicherheit für betroffene Investoren. Eine von der grundsätzlich mit der EU-Kommission abgestimmten Konzeption des Bundesgesetzes im Hinblick auf

die durch den Anhang III der Richtlinie einheitlich vorgegebenen Auswahlkriterien abweichende Auswahl der UVP-pflichtigen Vorhaben wäre dem Risiko einer Überprüfung durch den EuGH besonders ausgesetzt.

Bei der Umsetzung wird schließlich, soweit wie möglich, den Zielen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen. Die UVP-Pflichten kraft Landesrecht werden wie im Bundesrecht abschließend an zentraler Stelle geregelt (Artikel 1: NUVPG). Für die Durchführung der UVP wird auf eigene landesrechtliche Regelungen weitestgehend verzichtet, vielmehr wird diesbezüglich so weit wie möglich auf die einschlägigen Vorschriften des UVPG des Bundes verwiesen (vgl. § 4 NUVPG). Mit dieser Vorgehensweise werden sonst notwendige Regelungen zur UVP-Pflicht, einschließlich diesbezüglicher Verfahrensvorschriften, in zahlreichen Fachgesetzen vermieden, um deren Aufblähung zu vermeiden. Dies führt auch zu einem einfacheren und rechtssicheren Gesetzesvollzug durch die zuständigen Genehmigungsbehörden, die bei der Durchführung der UVP aufgrund Bundes- und Landesrechts auf dieselben Verfahrensvorschriften zurückgreifen können.

Die Umsetzung der UVP-Richtlinie erfordert die Anpassung mehrerer Landesgesetze. Betroffen sind das Niedersächsische Wassergesetz, das Niedersächsische Deichgesetz, das Niedersächsische Naturschutzgesetz, das Niedersächsische Straßengesetz, das Landeseisenbahngesetz, das Landeswaldgesetz und die Niedersächsische Bauordnung.

b) Umsetzung der IVU-Richtlinie (96/61/EG)

Neben der UVP-Richtlinie soll mit dem Artikelgesetz auch die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) in das Landesrecht umgesetzt werden. Auf Landesebene bedarf sie ausschließlich einer Umsetzung im Niedersächsischen Wassergesetz.

Mit der IVU-Richtlinie wurden im Gegensatz zu den bisher von medien-spezifischen Regelungen geprägtem gemeinschaftlichen Umweltrecht wie durch die UVP-Richtlinie medienübergreifende Regelungsansätze zum Schutz der Umwelt eingeführt. Hintergrund hiervon ist die Überlegung, dass Konzepte, die lediglich der isolierten Verminderung der Emissionen in Luft, Wasser oder Boden dienen, dazu führen, dass die Verschmutzungen von einem Umweltmedium auf ein anderes verlagert werden, anstatt die Umwelt insgesamt bestmöglich zu schützen. Das Fünfte Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Umweltpolitik und die auf dieser Grundlage verabschiedete IVU-Richtlinie sehen daher vor, dass Umweltverschmutzungen durch eine integrierte Genehmigung und Überwachung von Industrieanlagen verhütet werden sollen. Die IVU-Richtlinie war bis zum 30.10.1999 in das Recht der Mitgliedsstaaten umzusetzen.

Die IVU-Richtlinie will durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreichen. Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten ist daher die Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes zu berücksichtigen. Die Grundpflichten des Artikels 3 der Richtlinie zum Schutz und zur Vorsorge gegen Umweltverschmutzungen verlangen insbesondere den Einsatz der besten verfügbaren Techniken, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Die Vorschriften der Richtlinie finden Anwendung bei bestimmten industriellen Tätigkeiten, die in Artikel 1 in Verbindung mit der Anlage 1 der Richtlinie aufgeführt sind.

c) Änderung des Wasserverbandsgesetzes

Mit einer Änderung des Wasserverbandsgesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, dass Kommunen ihre Satzungsgewalt im Hinblick auf die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf Wasser- und Bodenverbände übertragen können.

- d) Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Haltung von Wildtieren in Zoos

Neben den EG-Richtlinien über die UVP und die IVU bedarf auch die Richtlinie 1999/22/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos einer Umsetzung in das niedersächsische Recht. Die Richtlinie stellt Anforderungen an Zoos, die über Zulassungsverfahren und Aufsichtstätigkeit zu verwirklichen sind. Die Mitgliedstaaten müssen gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie spätestens am 9. April 2002 die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

- e) Gesetzgebungskompetenzen

Die Gesetzgebungskompetenz für die Umsetzung der UVP-Richtlinie obliegt in den Bereichen der ausschließlichen Gesetzgebung nach Artikel 73 GG (Bundes-eisenbahnen, Luftverkehr), der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 GG (Abfallbeseitigung, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, Bau von Straßen für den Fernverkehr, Bodenrecht u. a.) und - eingeschränkt - den Rahmenvorschriften nach Artikel 75 GG (Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserhaushalt u. a.) dem Bund. In den übrigen Rechtsgebieten und in den Fällen, in denen die Voraussetzungen nach Artikel 72 und 75 GG nicht vorliegen, so z. B. wenn der Bund von seinen Gesetzgebungsrechten keinen Gebrauch macht, liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern. Ebenso liegen gemäß Artikel 83 und 84 GG die Ausführung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheit sowie die Regelung der Verwaltungsverfahren in der Zuständigkeit der Länder.

Das Umsetzungserfordernis für die Länder betrifft in erster Linie rechtliche Regelungen zur UVP-Pflichtigkeit der in den Anhängen I und II enthaltenen Projekte, deren Zulassung auf Grundlage des Niedersächsischen Wassergesetzes, des Niedersächsischen Deichgesetzes, des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, des Niedersächsischen Straßengesetzes, des Landeseisenbahngesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung erfolgen. Zusätzlich ist das Verwaltungsverfahren zu regeln.

Die Gesetzgebungskompetenz zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Bereich des Wasserrechts ergibt sich ebenfalls aus Artikel 75 GG. Soweit der Bund von seiner Umsetzungskompetenz in diesem Bereich in den rahmenrechtlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes keinen abschließenden Gebrauch gemacht hat, liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Umsetzung der EG-Richtlinie über die Haltung von Wildtieren in Zoos ergibt sich daraus, dass das Thema zum Naturschutzrecht gehört. Dies zeigen die bisher bestehenden Genehmigungstatbestände für Tiergehege in § 24 BNatSchG und § 45 NNatG. Für das Naturschutzrecht besitzt der Bund gemäß Artikel 75 GG eine Kompetenz zur Rahmengesetzgebung. Demnach ist es vorrangig Aufgabe der Länder, die gegenüber dem Bürger unmittelbar verbindlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der EG-Richtlinie zu erlassen.

2. Zu erwartende Auswirkungen auf die Umwelt

Mit der Umsetzung der genannten Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften sind positive Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Durch die Einführung der Vorprüfung der Umwelterheblichkeit wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nur bei Vorhaben durchgeführt, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Die bei Vorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, generell vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit erhöht die Akzeptanz der Durchführung derartiger Vorhaben und die Rechtssicherheit der Entscheidungen.

Die Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wassergesetz führt zu einer stärkeren Angleichung und Integration der umweltrechtlichen Zulassungsverfahren.

3. Zu erwartende Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

4. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen, Gesetzesfolgenabschätzung

Soweit dem Land und den Kommunen durch den Vollzug dieses Gesetzes zusätzliche Kosten entstehen, sind diese nicht abschließend zu beziffern. Die Zahl der UVP-pflichtigen Vorhaben wird zunehmen; hiervon ist auch das Land als Träger UVP-pflichtiger Vorhaben, z. B. im Verkehrswegebau oder im Küstenschutz, betroffen. Die derzeitigen Zulassungsverfahren für diese Vorhaben sehen jedoch jetzt schon Prüfanforderungen vor, die weitgehend den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Daher ist bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur in soweit mit einem zusätzlichen Aufwand zu rechnen, als hier bestimmte formale Schritte einzuhalten sind und die Öffentlichkeit generell zu beteiligen ist.

Bei der Mehrzahl der bisher schon UVP-pflichtigen Vorhaben wird zukünftig eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur noch durchgeführt, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein kann. Hierdurch reduziert sich der Aufwand bei diesen Verfahren erheblich, insbesondere, da zukünftig bei einem negativen Ergebnis der Vorprüfung auf die aufwendige Planfeststellung verzichtet werden kann, soweit diese nicht aus anderen Gründen erforderlich ist. Auch die Zusammenfassung von Verfahrensschritten aus mehreren Zulassungsverfahren bei der federführenden Behörde (z. B. Einbeziehung der Öffentlichkeit) soll zu Kosteneinsparungen führen.

Bei Vorhaben privater Träger werden die Kosten, die infolge der UVP-bezogenen Neuregelungen durch Verwaltungstätigkeiten für die öffentlichen Haushalte entstehen, durch eine entsprechende Gebührenerhebung im Rahmen der Vorhabenzulassung an den Vorhabenträger weitergegeben.

Auch die Umsetzung der IVU-Richtlinie verursacht Kosten durch einen höheren Vollzugaufwand. Dies gilt auch für den Vollzug der geänderten wasserrechtlichen Vorschriften. Diese in der Höhe im Einzelnen nicht bezifferbaren Kosten sind nicht vermeidbar, da sie auf zwingende Vorgaben der IVU-Richtlinie beruhen.

Bei Vorhaben privater Träger werden die Kosten, die infolge der IVU-bezogenen Neuregelungen durch Verwaltungstätigkeiten für die öffentlichen Haushalte entstehen, durch eine entsprechende Gebührenerhebung im Rahmen der Vorhabenzulassung an den Vorhabenträger weitergegeben.

Bei der Umsetzung der EG-Zoorichtlinie führen weder das Zulassungserfordernis für den Betrieb von Zoos noch die wesentlichen inhaltlichen Anforderungen an die artgerechte und sichere Haltung zu Neuerungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Auch bisher existieren bereits Anforderungen an Zoos gemäß § 45 NNatG. Für den Verwaltungsaufwand bei Genehmigungen und Kontrollen werden bereits nach dem geltenden Recht Gebühren erhoben (Nr. 64.2.14 der Anlage zur AllGO). Aus der Perspektive der Zoos - die sich teilweise in kommunalem Eigentum befinden - werden mit der Forderung nach Öffentlichkeitsarbeit und einer Unterstützung von Forschungsaktivitäten, die den Artenschutz unterstützen, neue Rechtspflichten begründet. Die finanzielle Tragweite dieser Tätigkeiten muss aber nicht notwendigerweise erheblich über das hinaus gehen, was die Zoos bereits heute von sich aus leisten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1: Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Zu § 1 - Zweck des Gesetzes:

Die Vorschrift entspricht inhaltsgleich dem § 1 UVPG. Mit ihr wird für die Vorhaben, die der landesrechtlichen Regelungskompetenz unterliegen, dem Artikel 2 Abs. 1 der UVP-Richtlinie Rechnung getragen.

Sie fasst die wesentlichen Zielsetzungen dieses Gesetzes in Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie zusammen. Bestimmte öffentliche und private Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sollen vor ihrer Verwirklichung einer Untersuchung über die Umweltauswirkungen unterzogen werden. Diese Untersuchung wird als Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezeichnet, deren Verfahrensschritte in diesem Gesetz geregelt sind.

Nach dem ersten und dritten Erwägungsgrund der UVP-Richtlinie ist die UVP ein Instrument der Umweltvorsorge. Hierzu gehört auch die Abwehr von Gefahren. Nach dem zweiten und siebten Erwägungsgrund dienen die UVP-Regelungen ferner der Rechtsharmonisierung und damit dem Abbau ungleicher Wettbewerbsbedingungen in den Europäischen Gemeinschaften.

Nr. 1 enthält Festlegungen zum Zeitpunkt und Umfang der notwendigen Untersuchungen über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens. Die Untersuchungen im Rahmen der UVP haben so frühzeitig stattzufinden, dass ihre Ergebnisse nach Nr. 2 bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Vorhabens berücksichtigt werden können. Das entspricht dem Grundsatz der Frühzeitigkeit, der sich aus Art. 2 Abs. 1 und aus dem 1. Erwägungsgrund der UVP-Richtlinie ergibt. Der medienübergreifende Ansatz der UVP kommt durch den Ausdruck „umfassend“ zum Ausdruck. Damit wird klargestellt, dass die UVP sich nicht auf einzelne Umweltsektoren beschränkt, sondern die Aufgabe hat, einen Gesamtüberblick über alle für die Umwelt relevanten Auswirkungen eines Vorhabens zu erstellen, wie es Art. 3 der UVP-Richtlinie verlangt.

Nr. 2 behandelt den Zusammenhang zwischen dem Ergebnis der UVP und den behördlichen Entscheidungen für die Zulässigkeit eines Vorhabens (Art. 8 der UVP-Richtlinie). Mit der Formulierung „so früh wie möglich“ wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die UVP nur dann ein wirkungsvolles Instrument sein kann, wenn Erkenntnisse über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bereits ermittelt werden, bevor Bindungen in rechtlicher oder faktischer Hinsicht in größerem Maße entstanden sind.

Zu § 2 - Begriffsbestimmungen:

Die Vorschrift entspricht dem neu gefassten § 2 UVPG. Sie enthält verschiedene grundlegende Begriffsbestimmungen des Gesetzes.

Absatz 1 definiert den Begriff der UVP. Die Begriffsbestimmung beruht auf Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie auf Art. 3 der UVP-Richtlinie. Damit wird der Begriff der UVP im Sinne der UVP-Richtlinie verbindlich festgelegt.

Satz 1 stellt dabei klar, dass es sich bei dieser um kein neues, selbständiges Zulassungsverfahren handelt, vielmehr ist die UVP, wie gemäß Artikel 2 Abs. 2 UVP-RL zulässig, als integrativer Bestandteil der Verwaltungsverfahren durchzuführen, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Aus dem Wort „dienen“ ergibt sich, dass hiermit nicht nur Zulassungsverfahren gemeint sind, die der Verwirklichung des Vorhabens unmittelbar vorausgehen (z. B. Genehmigungsverfahren). Vielmehr sind verwaltungsbehördliche Verfahren im Sinne des Satzes 1 auch solche Entscheidungsprozesse wie beispielsweise das Raumordnungsverfahren, die vor dem Beginn des Zulassungsverfahrens im engeren Sinne ablaufen und die infolge rechtlicher oder faktischer, im nachfolgenden Zulassungsverfahren beachtlicher Festlegungen ebenfalls der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben „dienen“. Die zahlreichen unterschiedlichen Verfahrensarten, in die die UVP als ein unselbständiger Verfahrensbestandteil integriert wird, werden unter dem Begriff des verwaltungsbehördlichen Verfahrens zusammengefasst.

Aus der Kennzeichnung der UVP als eines unselbständigen Teils verwaltungsbehördlicher Verfahren ergibt sich, dass die UVP im verfahrensrechtlichen Sinn Teil der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des entscheidungserheblichen Sachverhalts ist. Die Entscheidung selbst gehört nicht mehr zur UVP.

Satz 2 beschreibt Inhalt und Verfahren der UVP und nennt die bei der Bestimmung der Umweltauswirkungen von ihr zu berücksichtigenden Schutzgüter. Die Formulierung berücksichtigt dabei die Neufassung des Artikels 3 der UVP-Richtlinie durch die UVP-Änderungsrichtlinie. Danach ist für die UVP ein medienübergreifender, gesamthafter Bewertungsansatz kennzeichnend. In Satz 2 werden die Schutzgüter genannt, die Gegenstand der UVP sind. Der Begriff „Wechselwirkung“ ist dort entsprechend der erweiterten UVP-Richtlinie auf das Beziehungsgefüge zwischen allen in den Nummern 1 bis 3 genannten Faktoren erweitert worden.

Satz 3 bezeichnet als wesentliches Verfahrenselement der UVP die Einbeziehung der Öffentlichkeit, die durch Art. 6 und 9 der UVP-Richtlinie in Verbindung mit den auf diese Vorschriften Bezug nehmenden Art. 3 bis 5 und 8 der UVP-Richtlinie den Behörden zur Pflicht gemacht wird. Ihr Umfang im Einzelnen ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Bestimmungen der einschlägigen Fachgesetze sowie der §§ 9 bis 9 b des UVPG. Die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist erfüllt, wenn es sich bei den Trägerverfahren der UVP um Planfeststellungsverfahren oder Zulassungsverfahren handelt, bei denen nach nationalem Recht bereits eine umfassende Einbeziehung der Öffentlichkeit sichergestellt ist. Bei anderen Trägerverfahren, die bisher keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsehen, sind zukünftig nach § 4 NUVPG im Falle UVP-pflichtiger Vorhaben die §§ 9 bis 9 b des UVPG ergänzend zu berücksichtigen. Auch sofern eine vorgeschriebene Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Durchführung einer UVP nicht geboten erscheint, ist diese Entscheidung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (vgl. § 3 Abs. 6 Satz 2 NUVPG).

Satz 4 stellt klar, dass der medienübergreifende und integrative Charakter der UVP auch dann gilt, wenn über die Zulässigkeit eines Vorhabens in mehreren Verfahren entschieden wird. Letzteres ist im medienorientierten, stark ausdifferenzierten deutschen Recht häufig der Fall. § 5 regelt für diese Fälle die Zuständigkeiten durch die Festlegung der „Federführenden Behörde“ nach § 14 UVPG.

Absatz 2 enthält eine Definition der Vorhaben, die auf Art. 1 Abs. 2 der UVP-Richtlinie in Verbindung mit den Anhängen I und II beruht. Die einleitenden Worte des Absatzes 2 Nr. 1 bestimmen, dass von dieser Regelung nur solche Vorhaben erfasst werden, die in der abschließenden Aufzählung der nach dem Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben in der Anlage 1 des NUVPG, aufgeführt sind. Vorhaben in diesem Sinne sind insoweit die Errichtung und der Betrieb technischer Anlagen, der Bau sonstiger Anlagen und - als Auffangtatbestand - die Durchführung sonstiger in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen. Der UVP unterfallen auch eine Änderung oder Erweiterung der genannten Vorhaben, soweit die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 und 4 NUVPG erfüllt sind.

Absatz 3 enthält eine Aufzählung der „Entscheidungen“ im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die Trägerverfahren der unselbständigen Umweltverträglichkeitsprüfung sein können und die somit dem in Art. 1 Abs. 2 der UVP-Richtlinie verwendeten Begriff der Genehmigung unterfallen. Die Aufzählung ist umfassend, sodass eine UVP nicht von der Durchführung eines bestimmten Verwaltungsverfahrens abhängig gemacht werden kann. Zu den diesbezüglichen Entscheidungen zählen auch Entscheidungen in so genannten vorgelagerten Verfahren, die für anschließende Verfahren beachtlich sind (Nummer 2). Diese Regelung folgt aus der Erkenntnis und den praktischen Erfahrungen, dass die Umweltbelange in den Verwaltungsentscheidungen umso besser Berücksichtigung finden, je frühzeitiger sie in die Planungen der Vorhaben einbezogen werden. Um ein derartiges vorgelagertes Verfahren handelt es sich etwa bei den Raumordnungsverfahren.

Zu § 3 - Anwendungsbereich, Feststellung der UVP-Pflicht:

Diese zentrale Vorschrift des Gesetzes entspricht den §§ 3 und 3 a bis c und e UVPG. Sie regelt in Verbindung mit Anlage 1 den Anwendungsbereich des Gesetzes; durch sie wird die UVP-Pflicht für die einzelnen Vorhabentypen begründet. § 3 setzt den Artikel 4 Abs. 1 bis 3 der UVP-Richtlinie um. Die Frage, ob ein konkretes Vorhaben im Einzelfall UVP-pflichtig ist, ist in § 3 geregelt.

Der Absatz 1 regelt die UVP-Pflicht. Durch seinen Verweis auf die Anlage 1 bezieht er sich auf einen abschließenden Katalog der Vorhaben, die einer UVP unterfallen können, sofern nicht eine nach Absatz 5 durchzuführende Einzelfallprüfung ergibt, dass keine UVP erforderlich ist. Neben den in Anlage 1 abschließend aufgeführten werden weitere UVP-pflichtige Vorhaben kraft Landesrecht durch Absatz 1 ausgeschlossen. Inhaltlich entspricht die Regelung dem neu gefassten § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie besteht nach Absatz 2 auch dann eine UVP-Pflicht, wenn von mehreren Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), gemeinsam die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte für die standortbezogene oder die allgemeine Vorprüfung nach Anlage 1 Spalte 2 erreichen oder überschreiten. Wie nach dem inhaltlich gleich lautendem § 3 b Abs. 2 des neu gefassten UVPG sind hierbei nur Vorhaben zu berücksichtigen, die jeweils die Größen- und Leistungswerte für die UVP-Pflicht im Einzelfall (siehe Absatz 5) erreichen.

Die neu gefasste UVP-Richtlinie schreibt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unabhängig davon vor, ob die Schwellenwerte aufgrund der Durchführung eines neuen Vorhabens oder erst infolge der Erweiterung eines bestehenden Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten werden (vgl. Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie). Die Bestimmung des Absatzes 3 stellt inhaltlich dem § 3 b Abs. 3 Satz 1 des neu gefassten UVPG entsprechend klar, dass die UVP-Pflicht eines Vorhabens auch in dem Fall der Erweiterung eines bestehenden Vorhabens besteht, für das bisher keine UVP durchgeführt worden ist und das die maßgeblichen Schwellenwerte überschreitet.

Absatz 4, der die UVP-Pflichtigkeit von Änderungen und Erweiterungen der in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben identisch mit der bundesrechtlichen Regelung in § 3 e Abs. 1 UVPG in der Fassung des Änderungsgesetzes einheitlich regelt, dient in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Umsetzung des Anhangs II Nr. 13 erster Spiegelstrich der UVP-Richtlinie. Die Regelung des § 3 e Abs. 1 UVPG tritt an die Stelle der bisher in der Anlage zu § 3 UVPG des Bundes bei einzelnen Projektarten jeweils gemachten Angaben, inwieweit auch Änderungen oder Erweiterungen entsprechender Vorhaben UVP-pflichtig sind. Hierdurch wird in Einklang mit Anhang II Nr. 13 erster Spiegelstrich der UVP-Richtlinie sichergestellt, dass die UVP-Pflichtigkeit von Änderungen oder Erweiterungen von Vorhaben nach einheitlichen Grundsätzen und unabhängig von der Regelung der Zulassungsbedürftigkeit von Vorhabensänderungen in den umweltbezogenen Fachgesetzen festgestellt werden kann. Demnach erfordert auch die Erweiterung von Vorhaben, für die bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, erneut eine Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Erweiterung entweder so groß ist, dass sie durch Überschreiten der Größen- oder Leistungswerte für sich der UVP-Pflicht unterliegt, oder wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des Absatzes 5 ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei bestimmten Vorhabenarten kann die UVP-Pflichtigkeit eines konkreten Vorhabens neben dem Vorliegen von artbezogenen Merkmalen und dem Erreichen der Schwellenwerte des Weiteren noch von Besonderheiten des Einzelfalls abhängen. Der inhaltlich dem § 3 c Abs. 1 des neu gefassten UVPG entsprechende Absatz 5 beinhaltet insoweit vom bisherigen Recht abweichende Regelungen, die von konzeptioneller Bedeutung für das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung sind. Zur Fest-

stellung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben nach Anhang II der neu gefassten UVP-Richtlinie wird eine Vorprüfung des Einzelfalls (Screening-Verfahren) eingeführt, in dem Auswahlkriterien entsprechend dem Anhang III der Richtlinie zu berücksichtigen sind, wobei zwischen einer allgemeinen, sämtliche Kriterien umfassenden Vorprüfung und einer besonderen standortbezogenen Vorprüfung unterschieden wird. Die zu berücksichtigenden Auswahlkriterien sind in der Anlage 2 enthalten. Welche Art der Vorprüfung für einen bestimmten Vorhabentyp durchzuführen ist, ist jeweils bei der Auflistung der UVP-pflichtigen Vorhaben in der Anlage 1 angegeben.

Eine derartige Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht von Vorhaben nach Anhang II der Richtlinie sah das UVPG des Bundes in der bisher geltenden Fassung nicht vor; die UVP-Pflicht von Vorhaben ergab sich bislang aus der Zuordnung eines Vorhabens zu den in der Anlage zu § 3 UVPG abschließend aufgelisteten Vorhabenarten und ihren Zulassungsverfahren. Die Änderung der bisherigen Konzeption zur Feststellung der UVP-Pflicht für derartige Vorhaben ist vor dem folgenden Hintergrund geboten:

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. September 1999 (Rs. 7 C-392/96 - EU-Kommission gegen Irland) betreffend die UVP-Richtlinie sind, soweit die Feststellung der UVP-Pflicht ausschließlich durch die Festsetzung von Schwellenwerten erfolgt, bei der Festsetzung dieser Schwellenwerte für Vorhabentypen nach Anhang II nicht nur die Größe von Projekten, sondern zusätzlich auch ihre Art und ihr Standort zu berücksichtigen (Artikel 2 Abs. 1 UVP-RL). Das den Mitgliedstaaten in Hinblick auf die Festsetzung von Schwellenwerten gemäß Artikel 4 Abs. 2 UVP-RL eingeräumte Ermessen ist hiernach insofern durch Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie eingeschränkt, als sichergestellt sein muss, dass immer dann, wenn aufgrund von Art, Größe oder Standort eines Vorhabens mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfindet.

Das EuGH-Urteil vom 21. September 1999 ist auch für die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie maßgeblich, weil diese die o. b. Bestimmungen der UVP-Richtlinie - insbesondere durch den Verweis auf den neuen Anhang III in Artikel 4 Abs. 3 - weiter konkretisiert. Das Urteil erfordert für die Umsetzung der UVP-Richtlinie sowie der UVP-Änderungsrichtlinie eine Abkehr vom bisherigen deutschen Konzept einheitlicher Schwellenwerte, sofern die Schwellenwerte nicht von vornherein so niedrig festgesetzt werden sollen, dass insbesondere allen denkbaren Standortgegebenheiten durch Berücksichtigung auch besonders empfindlicher ökologischer Gebiete Rechnung getragen wird. Vor diesem Hintergrund verbleiben zwei Alternativen zur Regelung der UVP-Pflichtigkeit von Projekten nach Anhang II:

Zum einen wäre die Festsetzung von differenzierten Schwellenwerten denkbar, wobei neben allgemeinen Schwellenwerten, die ausschließlich auf die Größe oder Leistung einer Vorhabensart abstellen, zusätzliche besondere Schwellenwerte festzusetzen wären, die vor allem mögliche standortbezogene Besonderheiten von Vorhabenarten berücksichtigen. Die gesetzliche Festsetzung derartiger differenzierter Schwellenwerte hätte jedoch einen erheblichen Regelungsumfang zur Folge und wäre zudem angesichts der Vielzahl in Betracht kommender unterschiedlicher Standortgegebenheiten kaum geeignet, sicherzustellen, dass tatsächlich in jedem Fall, in dem mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, das jeweilige Vorhaben der UVP-Pflicht unterworfen wird.

Diese Nachteile werden vermieden, wenn man zum anderen die UVP-Pflicht generell von der Durchführung einer Einzelfallprüfung abhängig macht. Diese Konzeption, die dem Gesetzentwurf zugrunde liegt, bietet die erforderliche Flexibilität, um insbesondere sicherzustellen, dass die verschiedenartigen in Betracht kommenden Standortgegebenheiten bei der Bestimmung der UVP-Pflicht gemäß Artikel 2 Abs. 1 und dem Anhang III der UVP-Richtlinie in jedem Einzelfall angemessen berücksichtigt werden können.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalles wird unterschieden zwischen einer allgemeinen, sämtliche Kriterien umfassenden Einzelfallprüfung und einer besonderen standortbe-

zogenen Einzelfallprüfung. Die dargestellte Konzeption stellt sicher, dass im Hinblick auf alle im Landesrecht zu regelnden Projektarten nach Anhang II der Richtlinie, für die Schwellenwerte festgelegt werden, die UVP-Pflichtigkeit in Übereinstimmung mit den Artikeln 2 Abs. 1 und 4 Abs. 2 und 3 UVP-RL sowie dem Anhang III der Richtlinie bestimmt wird.

Die in Absatz 6 geregelte Verpflichtung der Behörden, festzustellen, ob für das betreffende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, beruht in erster Linie darauf, dass zur Feststellung der UVP-Pflicht bestimmter Vorhaben des Anhangs II der UVP-Richtlinie nunmehr eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist (sog. Screening).

Diese Vorprüfung wird durch eine behördliche Feststellung abgeschlossen. Darüber hinaus hat die Behörde aber auch bei Vorhabenarten, für die keine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, die UVP-Pflichtigkeit eines konkreten Vorhabens nach Maßgabe der Anlage 1 festzustellen, indem sie zu prüfen hat, ob das Vorhaben einer bestimmten Vorhabenart zugeordnet werden kann.

Die Feststellung nach Satz 1 ist somit zu Beginn eines jeden Verfahrens zu treffen, das der Entscheidung über die Zulässigkeit eines konkreten Vorhabens dient, das in der Anlage 1 zum NUVPG aufgeführt ist. Diese klarstellende Regelung dient auch der Verfahrenssicherheit, weil erst nach dieser Feststellung ggf. von vollständigen Verfahrensunterlagen auszugehen ist oder aber noch eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden muss, sodass erst damit feststeht, ob bzw. dass der Lauf gesetzlicher Genehmigungsfristen (noch nicht) begonnen hat.

Nach Satz 2 ist die Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens dann der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 4 UVP-RL. Hinsichtlich der Art der Zugänglichmachung kommen die in § 4 des Umweltinformationsgesetzes genannten Möglichkeiten in Betracht.

Soweit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, ist nach Satz 2 Halbsatz 2 die Entscheidung öffentlich bekannt zu geben. Dies kann beispielsweise durch eine Information in den am Orte erscheinenden Tageszeitungen erfolgen.

Zu § 4 - Entsprechende Geltung von Bundesrecht:

Hinsichtlich der Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung, das anzuwendende Verfahren und die Berücksichtigung ihrer Ergebnisse bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens erklärt § 4 auf die einschlägigen Verfahrensbestimmungen des neu gefassten UVPG des Bundes für anwendbar. Für eine derartige Verweisungsregelung sprechen mehrere Gründe. Die landesgesetzliche Zurückhaltung trägt nicht nur dem Ziel der Deregulierung Rechnung, sie erleichtert auch den Gesetzesvollzug und erhöht die Verfahrenssicherheit, weil die zuständigen Behörden im Falle einer bundes- und einer landesrechtlich begründeten UVP-Pflichtigkeit dieselben Verfahrensbestimmungen anwenden können. Schließlich trägt zur Rechtssicherheit und -beständigkeit der Regelung auch bei, wenn Bundes- und Landesgesetz(e) bei der Umsetzung der Richtlinie dieselben Verfahrensvorschriften zugrunde legen.

Zu § 5 - Zuständigkeiten:

§ 5 dient der Umsetzung des in § 14 UVPG enthaltenen Regelungsauftrag an das Land für die bundesrechtlich geregelten Vorhaben und regelt zugleich die Zuständigkeiten für die der Landesgesetzgebung unterliegenden Vorhaben für die Fälle, dass ein Vorhaben durch mehrere Behörden des Landes oder der kommunalen Körperschaften zu erteilende Genehmigungen bedarf. Die Vorschrift zieht die ablauforganisatorische Konsequenz aus den medienübergreifenden, integrativen Prüfungsansatz der UVP-Richtlinie und aus der politischen Entscheidung, die UVP in bestehende Verfahren einzufügen. Diese Entscheidung hat zur Konsequenz, dass eine UVP teilweise in mehreren fachgesetzlichen Zulassungsverfahren durchzuführen ist. Hieraus

ergibt sich die Notwendigkeit, allgemeine Verfahrensgrundsätze für die Durchführung der UVP im Rahmen „paralleler“ Zulassungsverfahren aufzustellen. Bei Vorhaben, für die lediglich ein Zulassungsverfahren notwendig ist oder das Zulassungsverfahren konzentrierende Wirkung hat, wie z. B. das Planfeststellungsverfahren, sind derartige Regelungen nicht erforderlich.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit der federführenden Behörde entsprechend der Vorgabe des Bundesgesetzes (§ 14 Abs. 1 UVPG). Danach ist die federführende Behörde zumindest für die Feststellung der UVP-Pflicht (§ 3 NUVPG und §§ 3 a bis 3 e UVPG), die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen (§ 5 UVPG), die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 8 und 9 a UVPG) und die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) zuständig. Die Länder können darüber hinaus der federführenden Behörde weitere Zuständigkeiten nach § 6 UVPG (Unterlagen des Trägers des Vorhabens), § 7 UVPG (Beteiligung anderer Behörden) und § 9 UVPG (Einbeziehung der Öffentlichkeit) übertragen. Von dieser Ermächtigung wird Gebrauch gemacht.

Absatz 2 der Vorschrift bestimmt für die Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG oder in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführt sind und aufgrund paralleler Zulassungsverfahren zugelassen werden, die federführende Behörde.

Absatz 3 verpflichtet die Zulassungsbehörden, eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und diese nach § 12 UVPG bei den Entscheidungen zu berücksichtigen. Von der federführenden Behörde ist das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden sicherzustellen.

Absatz 4 regelt im Hinblick auf die nach den § 9 b des neu gefassten UVPG durchzuführende grenzüberschreitende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, dass die Bezirksregierung Weser-Ems die zuständige Behörde bei der Beteiligung niedersächsischer Behörden bei niederländischen Vorhaben ist. Abweichend von der Regelung des § 9 b UVPG, in dem die „für ein gleichartiges Vorhaben in Deutschland zuständige Behörde“ Ansprechpartner der niederländischen Genehmigungsbehörde genannt wird, soll diese Aufgabe in Niedersachsen zentral von einer Behörde wahrgenommen werden. Diese kann am ehesten entscheiden, welche konkrete Behörde im Einzelfall von dem Vorhaben im Nachbarland betroffen ist und daher beteiligt werden sollte.

Da die Zuständigkeit von Behörden in der Regel vom Standort des Vorhabens abhängt, erklärt das Bundesrecht keine konkrete Behörde für zuständig. Der Verweis auf eine „für ein gleichartiges Vorhaben in Deutschland zuständige Behörde“ geht daher ins Leere. Aus verfahrensökonomischen Gründen erscheint es zweckmäßig, nicht für jede Fachverwaltung jeweils eine bestimmte Behörde als Ansprechpartner für zuständig zu erklären, sondern für alle Verfahren in den Niederlanden zentral der Bezirksregierung Weser-Ems die Funktion der zuständigen Behörde als Ansprechpartner der niederländischen Genehmigungsbehörde zu übertragen. Diese Funktion wird von der Bezirksregierung bereits seit In-Kraft-Treten der ESPOO-Konvention über die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung infolge der Ratifizierung dieser Konvention durch EU-Kommission wahrgenommen. Die Form der gesetzlichen Aufgabenzuweisung ist erforderlich, da es sich um eine Abweichung von der bundesrechtlichen Vorgabe in § 9 b UVPG handelt. Da die Regelung jedoch Fragen der internen Organisation der Landesverwaltung betrifft, ist eine derartige Abweichung durch den Landesgesetzgeber kompetenzrechtlich zulässig.

Für die bisher nur in wenigen Ausnahmefällen stattfindende Beteiligung niedersächsischer Behörden durch andere Staaten (insbesondere durch Tschechien hinsichtlich die Elbe betreffende Vorhaben) soll hingegen das Niedersächsische Umweltministerium weiterhin die Funktion der „zuständigen Behörde“ wahrnehmen, dass dann im Einzelfall entscheidet, ob eine Beteiligung Niedersächsischer Fachbehörden erforderlich ist.

Zu § 6 - Übergangsvorschrift:

Die Vorschrift regelt die Anwendbarkeit des NUVP bei laufenden Verfahren.

Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift entspricht einem Grundsatz des Verwaltungsfahrensrechts (vgl. § 96 Abs. 1 VwVfG), die Geltung neuen Verfahrensrechts auch für bereits begonnene Verfahren vorzusehen. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der unmittelbaren Geltung der UVP-Änderungsrichtlinie seit dem 15.03.1999 für eine Reihe von Vorhabenarten Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen sind, für die das vorliegende Artikelgesetz die Einrichtung von Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung neu oder anders als bisher regelt. Satz 2 bewirkt, dass in derartigen Fällen das Verfahren nach dem durch dieses Gesetz geschaffene, besser geeignete Trägerverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen ist. Nach Satz 3 ist dieses neue Trägerverfahren nicht einzuleiten, wenn im Ausgangsverfahren bereits die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgt ist. Weil in diesem Fall das Ausgangsverfahren schon ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung dann nach Maßgabe des Satzes 1 allein in diesem Rahmen weiter durchgeführt werden.

Absatz 2 Satz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen das Gesetz keine Anwendung findet. Dies ist nur dann der Fall, wenn vor dem 14.03.1999, dem Tag des Ablaufs der Umsetzungsfrist der UVP-Änderungsrichtlinie, ein bestimmte Mindestanforderungen erfüllender Antrag auf Zulassung des Vorhabens gestellt worden ist (Nummer 1) oder in sonstiger Weise ein Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 förmlich eingeleitet worden ist (Nummer 2).

Nummer 1 gilt für Verfahren, die durch den Zulassungsantrag eines Vorhabenträgers eingeleitet werden und damit insbesondere für Verfahren, in denen Zulässigkeitsentscheidungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 getroffen werden.

Nummer 2 gilt für Verfahren, die auf sonstige Weise eingeleitet werden, d. h. insbesondere für Verfahren, in denen Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 getroffen werden. Satz 2 stellt klar, dass - sofern mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden ist - die Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können.

Satz 3 beinhaltet eine aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erforderliche Sonderregelung für Vorhaben, die bereits seit 1985 im Anhang II der „alten“ UVP-Richtlinie 85/337/EWG aufgelistet sind. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Oktober 1998 (Rechtssache C-301/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland) auch für die in Absatz 2 Satz 2 genannten Vorhaben ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da es für derartige Vorhaben bislang an einer Regelung der UVP-Pflichtigkeit fehlt, ist nach Absatz 2 Satz 2 insoweit maßgeblich, ob das Vorhaben - entsprechend Artikel 2 Abs. 1 der UVP-Richtlinie 85/337/EWG - insbesondere aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Betroffen von der Regelung des Satzes 2 sind Vorhaben, für die aufgrund der unmittelbaren Wirkung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG (im Anschluss an das o. g. Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 22.10.1998) nach dem 03.07.1988 (dem Tag des Ablaufs der Umsetzungsfrist der UVP-Richtlinie 85/337/EWG) und vor dem 14.03.1999 ein Zulassungsverfahren eingeleitet worden ist.

Zur Anlage 1 - Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben

Anlage 1 enthält die Vorhabenarten, die gemäß § 3 Abs. 1 dem Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Die Liste umfasst die Vorhaben der Anhänge I und II der UVP-Richtlinie, deren UVP-Pflichtigkeit entsprechend den gegebenen Gesetzgebungskompetenzen vom Landesgesetzgeber zu regeln sind.

Soweit die Vorhaben in der rechten Spalte des Anhanges mit einem X gekennzeichnet sind, besteht generell die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Sind sie mit einem A gekennzeichnet, ist zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 eine allgemeine, sämtliche Kriterien dieser Anlage umfassende Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Sind die Vorhaben mit einem S gekennzeichnet, ist durch eine lediglich standortbezogene (Anlage 2 Nr. 2) Vorprüfung des Einzelfalles über die UVP-Pflicht zu entscheiden (vgl. § 3 Abs. 5 Satz 2).

In derartigen Fällen besteht eine UVP-Pflicht nach § 3 Abs. 5 dann, wenn eine vorläufige Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien nach Anlage 2 ergibt, dass ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Hinsichtlich Hintergrund und konzeptioneller Ausgestaltung des Instruments der Vorprüfung des Einzelfalles wird auf die näheren Ausführungen zu § 3 Abs. 5 verwiesen.

Gemäß der Anlage 1 knüpft die UVP-Pflichtigkeit der aufgeführten Vorhaben - anders als die bisherige Anlage zu § 3 UVPG - nicht mehr an das formelle Kriterium eines bestimmten Zulassungsverfahrens an, sondern an sachliche Merkmale eines Vorhabens. Mit dieser Anknüpfung wird künftig sichergestellt, dass Unklarheiten, die sich aus der verfahrensmäßigen Zuordnung eines bestimmten Vorhabens ergeben, keine Auswirkungen auf die UVP-Pflichtigkeit dieses Vorhabens haben.

Zu Nummer 1 - Abwasserbehandlungsanlagen:

Diese Nummer dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 11 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Neben dem Erfordernis einer Einzelfallprüfung werden Tatbestände festgelegt, bei deren Unterschreiten allgemein keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind, weshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss (Bagatellgrenze). Die Bagatellgrenze knüpft an die Kapazität einer Kleinkläranlage oder einer vergleichbaren Anlage an. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass zu den Abwasserbehandlungsanlagen auch Amalgamabscheider, Fettabscheider und andere unselbständige Teile von Anlagen und Gebäuden gehören, für die eine ökologisch unbedenkliche Abwasserentsorgung vorliegt. Für diese Abwasserbehandlungsanlagen liegen die Voraussetzungen für eine UVP-Pflicht in der Regel nicht vor. Daher sind auch oberhalb der durch Größenwerte beschriebenen Bagatellgrenze Abwasserbehandlungsanlagen ausgenommen, die das Abwasser nicht an Ort und Stelle in die Natur abgeben, sondern über eine geordnete Ableitung verfügen und untergeordneter Teil einer anderweitigen Produktions- oder sonstigen Anlage oder eines Gebäudes sind. Wenn die anderweitige Anlage oder das Gebäude nicht bereits selbst UVP-pflichtig ist, werden durch die Abwasserbehandlungsanlage keine hinreichenden Umweltauswirkungen verursacht. Der öffentlichen Abwasseranlage, die mit einer öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht korrespondiert, wird eine Abwasseranlage z. B. eines Industrieparks gleichgestellt, die einer vergleichbaren Abwasserbeseitigung dient. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird in dem Genehmigungsverfahren nach § 154 NWG durchgeführt.

Zu Nummer 2 - Intensive Fischzucht:

Diese Nummer dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 1 Buchstabe f der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Verfahren nach den §§ 24 oder 29 NWG durchgeführt.

Eine intensive Fischzucht, die allein der UVP-Richtlinie unterfällt, ist dann anzunehmen, wenn die jährliche Fischproduktion 2 000 kg übersteigt. Zusätzlich ist dabei maßgebend,

inwieweit die Produktion auf der Basis von Naturnahrung mit einer gegebenenfalls zeitweisen Zufütterung von Getreide und ähnlichen pflanzlichen Stoffen erfolgt. Diese Art der Bewirtschaftung ist als extensiv anzusehen. Eine intensive Karpfenproduktion findet in Niedersachsen im Gegensatz zur Forellenproduktion nicht statt.

Zu Nummer 3 - Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung:

Diese Nummer dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe l der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Verfahren nach den §§ 24 oder 29 NWG durchgeführt.

Zu Nummer 4 - Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung:

Diese Nummer dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 2 Buchstabe d, 3. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Verfahren nach den §§ 24 oder 29 NWG durchgeführt.

Zu Nummer 5 - Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft:

Diese Nummer dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 1 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Verfahren nach den §§ 24 oder 29 NWG oder im Verfahren zum Gewässerausbau (§§ 119 ff. NWG) durchgeführt.

Zu Nummer 6 - Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser:

Diese Nummer dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe g der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 87 NWG durchgeführt.

Zu Nummer 7 - Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes:

Diese Nummer dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe m der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Verfahren nach den §§ 24 oder 29 NWG oder im Verfahren zum Gewässerausbau (§§ 119 ff. NWG) durchgeführt.

Zu Nummer 8 - Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten:

Diese Nummer dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe f der UVP-Änderungsrichtlinie. Eine UVP wird im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zum Gewässerausbau nach §§ 119 ff. NWG durchgeführt.

Zu Nummer 9: - Häfen am Küstengewässer:

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 8 der UVP-Änderungsrichtlinie. Das UVPG hat keine Regelung getroffen, weil das Gesetz seinen Geltungsbereich auf die oberirdischen Gewässer begrenzt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach § 132 NWG durchgeführt.

Zu Nummer 10 - Bau eines Hafens, der für Schiffe mit 1 350 t oder weniger zugänglich ist, oder eines mit einem Hafen verbundenen Landungssteiges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffe), der Schiffe mit 1 350 t oder weniger aufnehmen kann, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage:

Die Regelung stellt den Auffangtatbestand bei Hafenvorhaben dar, die nicht unter die bundesrechtliche Regelung zur Umsetzung von Anhang I Nr. 8 Buchstaben a und b der UVP-Änderungsrichtlinie (§ 3 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1, Nummern 13.9.1, 13.10, 13.11.1) fallen. Sie dient ferner der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe e (Häfen und Hafenanlagen, einschließlich Fischereihäfen) und Nr. 12 Buchstabe b (Jachthäfen) der UVP-Änderungsrichtlinie. Eine UVP wird im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens

rens zum Gewässerausbau nach §§ 119 ff. NWG durchgeführt, wenn das Vorhaben wasserrechtlich relevante Teile umfasst.

Durch die Einbeziehung der infrastrukturellen Hafenanlagen, die einem Regelungsauftrag des Bundesgesetzgebers entspricht (§ 3 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1, Nummer 13.12) wird die vollständige Umsetzung der UVP-Richtlinie dadurch sichergestellt, dass bei allen von der Nummer 10 Buchstabe b des Anhanges II der UVP-Richtlinie erfaßten hafengebundenen Einrichtungen eine UVP durchzuführen ist, soweit diese mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein können. Dies gilt für wassergebundene wie für wasserungebundene Anlagen (beispielsweise Umschlagseinrichtungen und Lagerflächen).

Zu Nummer 11 - Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst:

Die UVP-Änderungsrichtlinie fordert keine Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Deichen und Dämmen, die den Hochwasserabfluss beeinflussen. Das UVPG erteilt den Ländern aber in § 3 d UVPG i. V. m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 einen entsprechenden Regelungsauftrag. Die Vorschrift knüpft inhaltlich an den alten § 31 Abs. 2 und 3 WHG an. Für die grundsätzlich durchzuführende Einzelfallprüfung konnten bisher keine die Einzelfallprüfung begrenzenden Bagatelltatbestände entwickelt werden. Eine UVP wird im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zum Gewässerausbau nach §§ 119 ff. NWG durchgeführt. Für Hochwasserdeiche gilt zusätzlich die besondere Regelung des § 12 NDG.

Zu Nummer 12 - Bau einer Wasserkraftanlage:

Diese Nummer dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 3 Buchstabe h der UVP-Änderungsrichtlinie. Das Umweltverträglichkeitsverfahren wird im Rahmen der §§ 24 oder 29 NWG oder im Verfahren zum Gewässerausbau nach §§ 119 ff. NWG durchgeführt.

Zu Nummer 13 - Baggerung in Flüssen, Seen und Küstengewässern zur Gewinnung von Mineralien:

Diese Nummer dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 2 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Eine UVP wird im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zum Gewässerausbau nach §§ 119 ff. NWG durchgeführt.

Zu Nummer 14 - sonstige Gewässerausbaumaßnahmen mit Ausnahme des naturnahen Ausbaus von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, der Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihrer kleinräumigen Verrohrung sowie der Umsetzung von Kiesbänken im Gewässer:

Die UVP-Änderungsrichtlinie fordert keine Umweltverträglichkeitsprüfung für sonstige Gewässerausbaumaßnahmen. Das UVPG erteilt den Ländern aber in § 3 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG einen entsprechenden Regelungsauftrag. Die Vorschrift knüpft inhaltlich an den derzeitigen § 119 Abs. 1 und 2 NWG an. Die grundsätzlich durchzuführende Einzelfallprüfung entfällt bei Vorliegen der im Gesetz genannten Bagatelltatbestände. Diese wurden z. T. der derzeitigen Regelung des § 119 Abs. 2 NWG entnommen, z. T. aufgrund der wasserbehördlichen Erfahrungen entwickelt. Eine UVP wird im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zum Gewässerausbau nach §§ 119 ff. NWG durchgeführt.

Zu Nummer 15 - Landgewinnung am Meer:

Diese Nummer dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 1 Buchstabe g der UVP-Änderungsrichtlinie. Eine UVP wird im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zum Gewässerausbau nach §§ 119 ff. NWG oder nach § 132 NWG durchgeführt.

Zu Nummer 16 - Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres-technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzeinrichtungen), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten):

Diese Nummer dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe k der UVP-Änderungsrichtlinie. Eine UVP wird im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zum Gewässerausbau nach §§ 119 ff. NWG oder nach § 132 NWG durchgeführt. Für Hauptdeiche gilt zusätzlich die besondere Regelung des § 12 NDG.

Zu Nummer 17 - Abbau von Bodenschätzen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Moor oder Steine, der einer Genehmigung nach § 17 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bedarf:

Diese Nummer dient der Umsetzung des Anhangs I Nr. 19 und des Anhangs II Nr. 2 Buchstabe a der UVP-Richtlinie. Bei der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze ist bei einer Flächeninanspruchnahme von 10 ha Gesamtfläche in jedem Falle eine UVP vorgesehen; bei einem geringeren Flächenbedarf ist zumindest eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Zu Nummer 18 - Projekte zur Verwendung von Wallhecken, nach § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes besonders geschützten Biotopen oder nach § 28 b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes besonders geschütztem Grünland (Ödland und naturnahen Flächen), auch wenn diese in einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark, einem Landschaftsschutzgebiet, einem besonders geschützten Landschaftsbestandteil oder einem Biosphärenreservat liegen, zu intensiver Landwirtschaftsnutzung:

Die Nummer 17 dient der Umsetzung des Anhangs II Nr. 1 Buchstabe b der UVP-Richtlinie. Als Schwellenwert für eine generelle UVP-Pflicht bei der Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung ist eine Größe von 2 ha vorgesehen. Bei Vorhaben unterhalb dieser Schwelle ist eine standortbezogene Einzelfallprüfung vorgesehen.

Zu Nummer 19 - Bau von Schnellstraßen im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975:

Diese Nummer dient der Umsetzung des Anhangs I Nr. 7 Buchstabe b der UVP-Richtlinie. In den hier genannten Fällen ist im Verfahren nach § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) generell eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Artikel 4 Abs. 1 UVP-RL).

Zu Nummer 20 - Bau von neuen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen oder die Verlegung einer solchen Straße, wenn die neue Straße oder der verlegte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweisen würde:

Diese Nummer dient, soweit vier- oder mehrspurige Straßen und deren Verlegung und/oder Ausbau betroffen sind, der Umsetzung des Anhangs I Nr. 7 Buchstabe c der UVP-Richtlinie. Darüber hinaus dient sie der Umsetzung des Anhangs II Nr. 10 Buchstabe e der UVP-Richtlinie. In den genannten Fällen ist im Verfahren nach § 38 NStrG generell eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zu Nummer 21 - Bau von sonstigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen:

Auch diese Nummer dient der Umsetzung des Anhangs II Nr. 10 Buchstabe e der UVP-Richtlinie. Da sie Vorhaben zum Gegenstand hat, bei denen nicht generell erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, ist hier im Verfahren nach § 38 NStrG zur Bestimmung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend den Kriterien der Anlage 2 vorgesehen.

Zu Nummer 22 - Errichtung und Betrieb von Bergbahnen, Skiliften und Seilbahnen aller Art:

Diese Nummer dient der Umsetzung des Anhangs II Nr. 10 Buchstabe c und 12 der UVP-Richtlinie, soweit diese nicht bereits durch das Allgemeine Eisenbahngesetz des Bundes umgesetzt worden ist. Hervorzuheben ist hier die Anwendbarkeit der Regelungen des Landeseisenbahngesetzes auf die Errichtung von Skiliften und Seilbahnen. Da sie Vorhaben zum Gegenstand hat, bei denen nicht generell erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, ist hier im Verfahren nach § 13 des Landes-Eisenbahngesetzes zur Bestimmung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend den Kriterien der Anlage 2 vorgesehen.

Zu Nummer 23 - Rodung von Wald (§ 8 des Niedersächsischen Wald- und Landschaftsgesetzes) zur Umwandlung von weniger als 10 Hektar Wald in eine andere Nutzungsart:

Diese Nummer dient der Umsetzung des Anhangs II Nr. 1 Buchstabe d der UVP-Richtlinie, soweit sie nicht bereits durch Nummer 17.1.1 der Anlage zum UVPG durch den Bund aufgrund seiner rahmenrechtlichen Kompetenz geregelt ist. Wie bei verschiedenen wasserrechtlichen Vorhaben schreibt der Rahmengesetzgeber in § 3 d UVPG in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG hier einen ergänzenden Regelungsbedarf durch die Länder ausdrücklich vor. Dem wird durch Ziffer 22 i. V. m. der Neuregelung in § 8 des Gesetzentwurfes der Landesregierung vom 24.04.2001 zum Niedersächsischen Wald- und Landschaftsgesetz (NWaldG) durch Artikel 8 dieses Gesetzes entsprochen.

Zu Nummer 24 - Erstaufforstungen im Sinne des § 9 des Niedersächsischen Wald- und Landschaftsgesetzes:

Auch diese Nummer dient der Umsetzung des Anhangs II Nr. 1 Buchstabe d der UVP-Richtlinie, soweit sie nicht bereits durch Nummer 17.2.1 der Anlage zum UVPG durch den Bund aufgrund seiner rahmenrechtlichen Kompetenz geregelt ist. Wie bei verschiedenen wasserrechtlichen Vorhaben schreibt der Rahmengesetzgeber in § 3 d UVPG in Verbindung mit Nummer 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG hier einen ergänzenden Regelungsbedarf durch die Länder ausdrücklich vor. Dem wird durch Ziffer 23 i. V. m. der Neuregelung in § 9 des Gesetzentwurfes der Landesregierung vom 24.04.2001 zum Niedersächsischen Wald- und Landschaftsgesetz (NWaldG) durch Artikel 8 dieses Gesetzes entsprochen.

Da insbesondere von Aufforstungen an besonders schutzwürdigen Standorten nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können, während die Aufforstung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen ökologisch in der Regel positiv zu bewerten ist, wird nur innerhalb von Schutzgebieten generell die Einzelfallprüfung vorgesehen. Außerhalb dieser Schutzgebiete wird hingegen davon ausgegangen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen erst bei einer Aufforstung von mehr als 10 Hektar Größe entstehen können.

Zu Nummer 25 - Errichtung und Betrieb von Skipisten:

Diese Nummer dient der Umsetzung des Anhangs II Nr. 10 Buchstabe a der UVP-Richtlinie, soweit sie nicht bereits durch Nummer 22 umgesetzt worden ist.

Unter Skipisten werden Einrichtungen verstanden, die allgemein zugänglich und zur Abfahrt mit Ski vorgesehen und geeignet sind. Pisten werden angelegt und, wo dies das Gelände erfordert, durch Erdbewegungen gebaut. Nicht hierunter fällt eine allgemein zugänglich im freien Skigelände entstandene Skistrecke, die weder markiert noch auf eine andere Weise betreut wird. Gleiches gilt für die sog. Loipe.

Für die Anlage von Skipisten ist in Niedersachsen in der Regel eine Baugenehmigung nach § 68 NBauO erforderlich; andere Zulassungen treten nur in Ausnahmefällen hinzu. Vor diesem Hintergrund hat die Prüfung der Umweltverträglichkeit im bauordnungsrechtlichen Verfahren zu erfolgen. Durch die Erfordernis einer allgemeinen Prüfung des Einzelfalles wird dabei eine umfassende Prüfung der Umwelterheblichkeit sichergestellt.

Zu Nummer 26 - Errichtung und Betrieb eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung mit einer Bettenzahl von jeweils 100 oder mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils 80 oder mehr im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs:

Diese Nummer dient der Umsetzung des Anhanges II Nr. 12 Buchstabe c der UVP-Richtlinie, soweit sie nicht bereits durch Nummer 18.1 der Anlage zum UVPG durch den Bund aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz für die Bauleitplanung geregelt ist. Die bundesrechtliche Regelung erstreckt sich ausschließlich auf Vorhaben, für die im bisherigen Außenbereich nach § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Auch wenn es sich bei den genannten Vorhaben nicht generell um nach § 35 BauGB im sog. Außenbereich privilegierte Vorhaben handelt - hiergegen spricht schon die bundesrechtliche Regelung - können die genannten Vorhaben jedoch in Ausnahmefällen durch hinzutreten weiterer Gesichtspunkte im Außenbereich durchaus privilegiert sein, sodass sie auch ohne Aufstellung eines Bauleitplanes errichtet werden können. Auch für diese Ausnahmefälle ist zu gewährleisten, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, es sei denn, dass in einem Bebauungsplanverfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchgeführt worden ist.

Zu Nummer 27 - Errichtung und Betrieb eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes mit 50 oder mehr Stellplätzen im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs:

Diese Nummer dient der Umsetzung des Anhanges II Nr. 12 Buchstabe d der UVP-Richtlinie, soweit sie nicht bereits durch Nummer 18.2 der Anlage zum UVPG durch den Bund aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz für die Bauleitplanung geregelt ist. Zum Erfordernis und zum Inhalt der ergänzenden landesrechtlichen Regelung wird auf die Ausführungen zu Nummer 26 verwiesen.

Zu Nummer 28 - Errichtung und Betrieb eines Freizeitparks mit einer Größe von 4 oder mehr Hektar im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs:

Diese Nummer dient der Umsetzung des Anhanges II Nr. 12 Buchstabe e der UVP-Richtlinie, soweit sie nicht bereits durch Nummer 18.3 der Anlage zum UVPG durch den Bund aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz für die Bauleitplanung geregelt ist. Zum Erfordernis und zum Inhalt der ergänzenden landesrechtlichen Regelung wird auf die Ausführungen zu Nummer 26 verwiesen.

Zu Nummer 29 - Errichtung und Betrieb eines Parkplatzes mit einer Größe von 0,5 oder mehr Hektar im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs:

Diese Nummer dient der teilweisen Umsetzung des Anhanges II Nr. 10 Buchstabe b der UVP-Richtlinie, soweit sie nicht bereits durch Nummer 18.4 der Anlage zum UVPG durch den Bund aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz für die Bauleitplanung geregelt ist. Zur Erfordernis und zum Inhalt der ergänzenden landesrechtlichen Regelung wird auf die Ausführungen zu Nummer 26 verwiesen.

Zu Nummer 30 - Errichtung und Betrieb eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung mit einer Geschossfläche von 1 200 m² oder mehr Quadratmeter im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs:

Diese Nummer dient der teilweisen Umsetzung des Anhanges II Nr. 10 Buchstabe b der UVP-Richtlinie, soweit sie nicht bereits durch Nummer 18.6 der Anlage zum UVPG durch den Bund aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz für die Bauleitplanung geregelt ist. Zum Erfordernis und zum Inhalt der ergänzenden landesrechtlichen Regelung wird auf die Ausführungen zu Nummer 26 verwiesen.

Zu Anlage 2 - Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls:

Anlage 2 enthält die Kriterien, die im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens gemäß § 3 Abs. 5 zu berücksichtigen sind. Zu allgemeinen Fragen betreffend die Vorprüfung des Einzelfalls wird auf die Ausführungen zu § 3 verwiesen.

Anlage 2 dient der Umsetzung von Anhang III der UVP-Richtlinie, soweit dessen Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben nach Anhang II dieser Richtlinie im Rahmen der Einzelfalluntersuchung anzuwenden sind. Die Regelung entspricht inhaltlich voll der Anlage 2 zum UVPG in der Fassung des Änderungsgesetzes, ist jedoch an die niedersächsische Gesetzeslage angepasst.

Soweit unterhalb bestimmter Schwellenwerte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist den genannten Kriterien Art, Größe und potentielle Auswirkungen des Vorhabens (vgl. Artikel 2 Abs. 1, Anhang III Nr. 1 und 3 der UVP-Richtlinie) bei der Definition der Vorhaben noch nicht bzw. noch nicht abschließend Rechnung getragen worden. Diese Kriterien sowie das Standortkriterium (Artikel 2 Abs. 1, Anhang III Nr. 2 der UVP-Richtlinie) sind daher im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit zu berücksichtigen.

Soweit eine Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls besteht, ist den Kriterien Art, Größe und potentielle Auswirkungen des Vorhabens (vgl. Artikel 2 Abs. 1, Anhang III Nr. 1 und 3 der UVP-Richtlinie) bereits bei der Definition der Vorhaben Rechnung getragen worden (so bei Anlage 1 Nr. 6 und 7). Die zur Festsetzung der UVP-Pflichtigkeit eines konkreten Vorhabens erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich in diesen Fällen daher auf Standortbedingungen.

Zu Nummer 1 - Merkmale des Vorhabens:

Die in Nummer 1 genannten Kriterien sind identisch mit den Kriterien der Nr. 1 der Anlage 2 zum UVPG. Diese wiederum sind weitgehend identisch mit den in Nummer 1 des Anhangs III der UVP-Richtlinie genannten Kriterien. Das Kriterium der Kumulierung mit anderen Vorhaben (Nummer 1, 2. Spiegelstrich) wurde jedoch gegenüber Anhang III Nr. 1, 2. Spiegelstrich der UVP-Richtlinie auf den gemeinsamen Einwirkungsbereich der betroffenen Vorhaben beschränkt, weil großräumige, d. h. regional oder für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik bedeutsame Kumulationswirkungen von Vorhaben bereits bei der gesetzlichen Festsetzung der jeweiligen Schwellenwerte berücksichtigt worden sind. Dies findet auch seinen Niederschlag in § 3 Abs. 4 des NUVPG, der wiederum § 3 b Abs. 2 des UVPG entspricht.

Zu Nummer 2 - Standort des Vorhabens:

Die in Nummer 2 genannten Kriterien entsprechen inhaltlich den in Anlage 2 Nr. 2 des Bundesgesetzes festgelegten Kriterien, nehmen aber insbesondere auf Landesregelungen im Naturschutzrecht Bezug.

Der Einleitungssatz der Nummer 2 sieht - anders als der entsprechende Satz des Anhangs III der UVP-Richtlinie - auch die Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich vor. Hiermit wird dem Urteil vom 21. September 1999 Rechnung getragen, in dem der EuGH einen Verstoß Irlands gegen Artikel 2 Abs. 1 und 4 Abs. 2 UVP-RL u. a. insofern festgestellt hat, als dort für bestimmte Projektklassen nach Anhang II der Richtlinie Schwellenwerte festgesetzt worden sind, ohne dass hierbei mögliche Kumulationen von Projekten und ihre Umweltauswirkungen insbesondere auf ökologisch empfindliche Gebiete berücksichtigt wurden.

Vor diesem Hintergrund schreibt der Einleitungssatz der Nummer 2 über die allgemeine Regelung in Nummer 1 hinaus die Berücksichtigung von Kumulationswirkungen auch in Hinblick auf die in Nummer 2 genannten Gebiete vor, sofern ein solches Gebiet durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Entsprechend der Regelung in Nummer 1 beschränkt sich die Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben auf den gemeinsamen Einwirkungsbereich der betroffenen Vorhaben, weil großräumige, d. h.

regional oder für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bedeutsame Kumulationswirkungen von Vorhaben bereits bei der gesetzlichen Festsetzung der jeweiligen Schwellenwerte berücksichtigt worden sind.

Die unter Buchstabe a der Nummer 2 genannten Nutzungskriterien konkretisieren das in Anhang III Nr. 2 erster Spiegelstrich der Richtlinie genannte unbestimmte Kriterium der bestehenden Landnutzung. Buchstabe b der Nummer 2 konkretisiert die in Anhang III Nr. 2, zweiter und dritter Spiegelstrich der Richtlinie genannten Qualitätskriterien; Buchstabe c der Nummer 2 bezieht sich auf Schutzkriterien insbesondere durch Bezugnahme auf rechtlich geschützte oder definierte Gebiete. Dadurch, dass der Einleitungssatz des Buchstaben c die Berücksichtigung möglicher Beeinträchtigungen der genannten Gebiete durch ein Vorhaben nur nach Maßgabe von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes vorschreibt, wird klargestellt, dass nicht jede mögliche Beeinträchtigung der genannten Gebiete automatisch die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens zur Folge hat.

Zu Nummer 3 - Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die in Nummer 3 genannten Kriterien sind identisch mit den in Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien, die ihrerseits den Kriterien des Anhangs III der UVP-Richtlinie entsprechen. Der Einleitungssatz der Nummer 3 stellt klar, dass die in den Nummern 1 bis 3 genannten Kriterien nicht isoliert nebeneinander stehen, sondern dass die Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf der Grundlage der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu erfolgen hat.

Zu Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Zu Nummer 1 - Änderung des § 2 Abs. 1:

Die Änderung übernimmt die Regelung des WHG. Durch die Ergänzung des § 2 Abs. 1 erhält der integrative Ansatz der IVU-Richtlinie ausdrücklich den Rang eines allgemeinen wasserrechtlichen Grundsatzes für den Schutz und die Bewirtschaftung der Gewässer. Bereits die geltenden Grundsätze des § 2 Abs. 1 erfassen mit der Hervorhebung der ökologischen Funktionen der Gewässer und des Wohls der Allgemeinheit praktisch das ganze Spektrum ordnungsgemäßer Gewässerbewirtschaftung und damit auch das von der Richtlinie statuierte Gebot, Verlagerungen nachteiliger Umweltauswirkungen auf andere Schutzgüter zu berücksichtigen und die Umwelt als Ganzes zu schützen. Deshalb besteht, wie § 3 Abs. 2 der Abwasserverordnung zeigt, schon jetzt ein Verlagerungsverbot in dem von der Richtlinie geforderten Sinn. Die ausdrückliche Klarstellung im neuen Satz 3 des § 2 Abs. 1 ist in enger Anlehnung an den Wortlaut der Richtlinie zur eindeutigen Erfüllung der EG-rechtlichen Umsetzungsverpflichtungen erforderlich. Bei allen wasserrechtlichen Entscheidungen über Maßnahmen, von denen Auswirkungen auf andere Umweltmedien als das Wasser ausgehen oder bei denen Verlagerungseffekte entstehen können, ist der in § 2 Abs. 2 verankerte Integrationsgrundsatz zu beachten.

Zu Nummer 2 - Änderung des § 12 Abs. 3:

Mit der Neufassung des § 12 Abs. 3 wird in Umsetzung der IVU-Richtlinie die neue Begriffsbestimmung zum Stand der Technik auch in diesem Gesetz eingeführt. Die Regelung entspricht § 7 a Abs. 5 WHG. Nach Art. 3 Satz 1 Buchst. a der IVU-Richtlinie müssen die der IVU-Richtlinie unterfallenden Anlagen so betrieben werden, dass alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken getroffen werden. Anstelle des im Gemeinschaftsrecht üblichen Begriffs der „besten verfügbaren Techniken“ wird im deutschen Recht seit langem der Begriff des Standes der Technik gebraucht (§ 3 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 7 a Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz, § 12 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz). Hierbei haben die konkretisierenden untergesetzlichen Regelwerke, die Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung klare Maßstäbe zur Anwendung dieser Rechtsbegriffe geschaffen. Um die erreichte Rechtssicherheit für Betreiber, Behörden und Betroffene zu erhalten und den für Umweltauforderungen grundsätzlich bewährten Maßstab des Standes der Technik beizubehalten, wird der gemeinschaftsrechtliche Begriff der „besten verfügbaren Techniken“ nicht übernommen.

Allerdings ist es erforderlich, die Definition des Standes der Technik in § 12 Abs. 3 im Hinblick auf den integrativen Ansatz der IVU-Richtlinie und die Definition der besten verfügbaren Techniken in Art. 2 Nr. 11 der IVU-Richtlinie zu ändern. Dabei wird verdeutlicht, dass die Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt zu berücksichtigen sind. Der Begriff „Stand der Technik“ wird für das Immissionsschutzrecht, das Wasserhaushaltsrecht und das Abfallrecht gleichlautend definiert. Er wird durch eine Anlage im Sinne der Richtlinie konkretisiert (s. u. unter Nummer 21).

Nach Art. 2 Nr. 11 der IVU-Richtlinie dienen die besten verfügbaren Techniken dazu, Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern, wobei die im Anhang IV der IVU-Richtlinie aufgeführten Punkte besonderes zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der geänderten Definition erfasst der Stand der Technik die Begrenzung der Emissionen in Luft, Wasser und Boden. Zur Verdeutlichung der Vorgaben der IVU-Richtlinie werden die Anlagensicherheit, die umweltverträgliche Abfallentsorgung sowie die Vermeidung sonstiger Auswirkungen auf die Umwelt explizit als Ziel einbezogen.

Als übergreifendes Ziel wird im Sinne der Richtlinie ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt genannt. Zur näheren Bestimmung des Standes der Technik wird auf eine Anlage verwiesen, deren Kriterien denen des Anhangs IV der IVU-Richtlinie entsprechen.

Zu Nummer 3 - Einfügung von § 24 Abs. 3:

Durch den neuen Absatz wird klargestellt, dass, soweit für die Benutzung von Gewässern eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, diese im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung durchzuführen ist.

Zu Nummer 4 - Änderung des § 29 Satz 2:

Durch die Einführung des NUVPG (Artikel 1) trifft die bisherige Verweisung auf das Bundesgesetz nicht mehr vollständig zu. Stattdessen wird klargestellt, dass dann, wenn für eine Benutzung von Gewässern eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, die Erlaubnis gemäß § 24 in einem förmlichen Verfahren zu erteilen ist.

Zu Nummer 5 - Einfügung des Neuen Abschnittes 2 a:

a) zu § 31 a - Erlaubnisverfahren:

Die §§ 31 a ff. dienen der Umsetzung eines auf der IVU-Richtlinie beruhenden Regelungsauftrages des WHG. Der neu angefügte § 7 Abs. 1 Satz 3 WHG verpflichtet die Länder, für die der IVU-Richtlinie unterliegenden Vorhaben, soweit sie mit wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen verbunden sind, die von der Richtlinie verbindlich vorgegebenen Verfahrensvorschriften zu erlassen.

Die Regelung bezieht sich nur auf wasserrechtliche Erlaubnisverfahren. Da die IVU-Richtlinie ausschließlich Stoffeinträge in Form echter und unechter Gewässerbenutzungen erfasst, kommt nach § 13 Abs. 2 Satz 2 NWG die Erteilung einer Bewilligung nicht in Betracht. Die Regelung gilt für die Zulassung von Gewässerbenutzungen, die von Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgehen. Der dort genannte Kreis von Anlagen ist zwar größer als der in Anhang I der IVU-Richtlinie aufgeführte, es erscheint jedoch nicht verwaltungswirtschaftlich, den Wasserbehörden aufzugeben, ihre anlagenbezogenen Verwaltungsverfahren nach anderen Kriterien abzugrenzen und durchzuführen als die Immissionsschutzbehörden.

Hauptanknüpfungspunkt der Regelungen der IVU-Richtlinie über die Zulassung von Industrieanlagen ist das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren hat daneben für einen Teilbereich der Umweltmedien nur Annexfunktion. Daher ist bei seiner Regelung in möglichst weitem Umfang auf die Vorschriften des BImSchG Bezug zu nehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Änderung der Erlaubnis vorzunehmen ist. Die §§ 31 a ff. mit ihren Sonderregelungen sind nur anzuwenden, wenn wegen einer Änderung der Anlage nach dem BImSchG ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist (Absatz 1 Satz 2).

Art. 7 der IVU-Richtlinie verlangt eine vollständige Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsaufgaben, wenn dabei mehrere zuständige Behörden mitwirken. Damit bleiben parallele Zulassungsverfahren möglich, sofern sie inhaltlich und im Verfahren ausreichend koordiniert werden. In Absatz 2 wird die erforderliche Abstimmung zwischen dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren und dem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgeschrieben. Der verwendete Begriff des „Inhalts“ von Genehmigung und Erlaubnis umfaßt Inhalts- und Nebenbestimmungen. Ihre Koordinierung erfordert, dass Genehmigung und Erlaubnis nur ausnahmsweise nicht in einem engen zeitlichen Zusammenhang ergehen. In jedem Fall ist über den Inhalt Einvernehmen zu erzielen. Nach Absatz 2 Satz 1 gelten für das Verfahren für das Erlaubnisverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung anzuwendenden Vorschriften. Wasserrechtliche und immissionsschutzrechtliche Verfahren sollen möglichst mit gemeinsamen Verfahrenshandlungen abgewickelt werden. Sätze 2 und 3 setzen Art. 9 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 der IVU-Richtlinie um.

Entsprechend dem Grundsatz, dass nach dem Ansatz der IVU-Richtlinie das immissionsschutzrechtliche Verfahren im Vordergrund steht, beschränkt sich Absatz 3 in Umsetzung des Art. 6 der IVU-Richtlinie darauf, neben den immissionsschutzrechtlichen Vorschrif-

ten nur noch die Antragsbestandteile zu regeln, die die wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen betreffen.

Absatz 4 regelt zur Umsetzung des Art. 17 der IVU-Richtlinie die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung analog zu den Regelungen des § 11 a der Verordnung über das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, um auch hier eine inhaltliche Koordination zu ermöglichen.

Absatz 6 regelt die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung über die Erlaubnis.

b) zu § 31 b - Inhalt der Erlaubnis:

Absatz 1 dient der Umsetzung des Art. 9 Abs. 1 und 3 der IVU-Richtlinie. Die Vorschrift greift den neu in § 2 Abs. 1 Satz 2 geregelten Grundsatz des medienübergreifenden Ansatzes bei der Gewässerbewirtschaftung auf und begründet ihn als Erlaubnisvoraussetzung.

Absatz 2 stellt klar, dass der Inhalt der Erlaubnis neben den die Benutzung unmittelbar betreffenden Regelungen weitere Festlegungen und Verpflichtungen entsprechend Art. 9 Abs. 5 Unterabsatz 1 und Abs. 6 Unterabsatz 1 der IVU-Richtlinie begründen muss.

c) zu § 31 c - Überprüfung der Erlaubnis:

Die Vorschrift regelt entsprechend Art. 13 der IVU-Richtlinie die regelmäßige Überprüfung und evtl. Anpassung der Erlaubnis. Bei bestimmten Sachverhalten ist eine Prüfung aus besonderem Anlass vorzunehmen. § 31 c steht im Zusammenhang mit dem neu gefassten § 52 Abs. 1 BImSchG und berücksichtigt diese Regelung.

d) zu § 31 d - Störungen und Unfälle:

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 14 2. Spiegelstrich der IVU-Richtlinie. Die Unterrichtungspflicht ergänzt die Pflicht zur Vorlage von Daten über die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis, die nach § 31 b Abs. 2 Nr. 2 in der Erlaubnis zu regeln ist.

e) zu § 31 e - Vorhandene Benutzungen:

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Art. 5 Abs. 1 der IVU-Richtlinie. Danach haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit einzelne Anforderungen der Richtlinie bei ihrer grundsätzlich sofortigen Anwendbarkeit spätestens acht Jahre nach Beginn der Anwendbarkeit der IVU-Richtlinie erfüllt werden. Hierzu gehören insbesondere die materiellen Anforderungen an die Benutzung (Satz 1). Sofern eine Erlaubnis neu erteilt oder geändert werden muss, sind die Verfahrensvorschriften des § 31 a anzuwenden. Die Vorschriften zur Überprüfung der Erlaubnis sowie zur Information der Behörde über die Überwachung der Emissionen und die Unterrichtung über Störfälle und Unfälle sind anzuwenden, nachdem die Erlaubnis auf die neue Grundlage des § 31 b gestellt ist, spätestens am 30.10.2007.

Zu Nummer 6 - Änderung des § 47 a Höhe der Gebühr:

Wegen der Einfügung der neuen Anlage zu § 12 Abs. 3 bekommt die bestehende Anlage Verzeichnis der Gebühren für Wasserentnahmen die Bezeichnung Anlage 2.

Zu Nummer 7 - Einfügung des § 63 Erleichterungen für auditierte Standorte:

Mit der Verordnungsermächtigung soll von den den Ländern durch § 21 h WHG gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den am Umwelt-Audit teilnehmenden Unternehmen Erleichterungen beim wasserrechtlichen Zulassungsverfahren und der Überwachung einzuräumen. Es handelt sich um die gesetzliche Ausprägung des Kooperationsprinzips im Umweltrecht. Vergleichbare Ermächtigungsnormen bestehen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 58 e) und im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (§ 55 a). Mit dem Umwelt-Audit besteht ein wirksames Rechtsinstitut zum Schutz der Umwelt durch eigenverantwortliche Maßnahmen von Bürgern, Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Umwelt-Audit besteht aus verschiedenen Bestandteilen und

Verfahrensschritten. Einige von ihnen unterliegen der Prüfung durch zugelassene Umweltgutachter. Diese und andere sog. außenwirksame Elemente des Umwelt-Audits bewirken seine Einbindung in das gemeinschaftliche und nationale Umweltverwaltungsrecht. So ist z. B. Prüfungsgegenstand im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung die Einhaltung aller Umweltvorschriften. Es erfolgt also im Rahmen des Umwelt-Audits eine der allgemeinen Überwachung funktional teilweise gleichwertige Eigenüberwachung der Einhaltung von Umweltvorschriften durch Private. Solange und soweit diese Eigenüberwachung stattfindet, kann die staatliche Überwachung der Einhaltung von Umweltverwaltungsrecht gelockert werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Anforderungen an den Inhalt von Antragsunterlagen in Zulassungsverfahren.

Zu Nummer 8 - Änderung des § 87 Abs. 1:

In Satz 1 Nummer 1 wird entsprechend der Regelung in § 119 Abs. 1 der Maßnahmenkatalog um die Beseitigung einer Anlage nach § 86 erweitert. Auch die übrigen Änderungen sind an die Neufassung des § 119 NWG angepasst, der die Regelung des § 31 WHG übernimmt.

Zu Nummer 9 - Änderung des § 90:

Der neu angefügt Absatz 2 stellt klar, dass eine Planfeststellung ggf. nicht nur dann durchzuführen ist, wenn die Wasserbehörde feststellt, dass bei einem Bruch der Anlage erhebliche Gefahren drohen. Aufgrund des Regelungsauftrages der UVP-Änderungsrichtlinie ist darüber hinaus für den Fall, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem Vorhaben ausgehen, nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zu Nummer 10 - Änderung des § 119 Absätze 1 und 2:

§ 119 Abs. 1 und 2 entspricht weitgehend dem § 31 Abs. 2 und 3 WHG. Der Entwurf enthält folgende neue Regelungen:

Zwischen Planfeststellung und Plangenehmigung als Grundlage für einen Gewässer Ausbau besteht grundsätzlich Wahlfreiheit (Absatz 2). Insoweit wird die bisherige Linie des NWG verlassen, die eine Planfeststellung nur als Trägerverfahren für eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht (§ 119 Abs. 2 NWG). Die neue Regelung ermöglicht ein den Bedürfnissen der Beteiligten angemessenes flexibles Verwaltungshandeln. Nur eine Planfeststellung kommt in Betracht, wenn die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorschrift knüpft an die Regelungen des UVPG und des NUVPG zu den UVP-pflichtigen Vorhaben an, die mit einem Gewässer Ausbau verbunden sind.

Das NWG weicht insoweit vom WHG ab, als es neben den Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, auch die erfasst, die dem Küstenschutz dienen. Die Regelung ist erforderlich, weil derartige UVP-pflichtige Küstenschutzbauten nicht nur am Küstengewässer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 vorkommen, sondern auch im Bereich der oberirdischen Gewässer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG (Binnengewässer). Nach Absatz 1 Satz 3 soll ein Planfeststellungsverfahren mit UVP erforderlichenfalls auch für eine infrastrukturelle Hafenanlage durchgeführt werden.

Zu Nummer 11 - Streichung des § 127 Abs. 2:

Die Regelung des § 127 Abs. 2 ist nach Neufassung des § 119 Abs. 1 entbehrlich.

Zu Nummer 12 - Einfügung des § 132 Umgestaltung des Küstengewässers:

Die Regelung entspricht dem Regelungsinhalt des § 119 NWG, er regelt die Umgestaltung des Küstengewässers. Es ist notwendig, für die ggf. UVP-pflichtigen Vorhaben der Bauten des Küstenschutzes und der meeres-technischen Arbeiten, des Hafenbaus, der Mineraliengewinnung und der Landgewinnung im Bereich der Küstengewässer ein verwaltschaftsrechtliches Trägerverfahren zu schaffen. § 133 NWG (Genehmigungsbedürftige Anlagen) betrifft nur einen anlagenbezogenen Zulassungstatbestand, der dem des § 91 NWG entspricht.

Absatz 1 Satz 1 regelt Umgestaltungsmaßnahmen, die im Wasser oder bis zur Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser durchgeführt werden. Dazu gehören ein wesentlicher Teil der Bauten des Küstenschutzes, meeres technische Arbeiten, der Hafenbau, die Mineraliengewinnung und die Landgewinnung. Satz 2 erstreckt das Erfordernis der Planfeststellung auch auf Bauvorhaben landseitig der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser. Die Regelung gilt insbesondere für den Deichbau. Sie steht in Parallelität zu § 119 Abs. 1 Sätze 2 und 3 (neu) NWG.

Die Baumaßnahmen wurden bisher keiner Zulassung unterzogen. Eine Ausnahme bilden die Deichbaumaßnahmen nach dem NDG. Das neue Zulassungserfordernis geht über die tatsächlich UVP-pflichtigen Vorhaben hinaus. Wenn keine UVP-Pflicht besteht, wird mindestens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt. Im Interesse einer möglichst großen Begrenzung von Verwaltungsverfahren sind davon entsprechend der allgemeinen Regelung in § 74 Abs. 7 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Fälle von unwesentlicher Bedeutung ausgenommen.

Zu Nummer 13 - Änderung des § 133:

Der neu angefügte Satz stellt das Verhältnis von § 132 und § 133 klar. Liegt ein Vorhaben nach § 132 vor, tritt die Zulassung nach § 133 dahinter zurück.

Zu Nummer 14 - Änderung des § 150 Abs. 1:

Abwasserbeseitigungspflichtige können sich nach der derzeitigen Regelung des § 150 Abs. 1 NWG zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung zusammenschließen. Wird eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gebildet, geht die Abwasserbeseitigungspflicht auf diese über. In Betracht kommt der Zusammenschluss zu einem Wasser- und Bodenverband oder zu einem Zweckverband. Einem Zusammenschluss gleichzustellen ist aus wasserrechtlicher Sicht der Beitritt von mindestens zwei Abwasserbeseitigungspflichtigen zu einem bestehenden Verbands, dessen Aufgabe bisher nicht die Abwasserbeseitigung war. In diesem Falle ist allerdings zu prüfen, ob das Verbandsrecht eine entsprechende Aufgabenübertragung zulässt. Nach dem Zweckverbandsgesetz besteht der grundsätzliche Ansatz, dass der Zweckverband für alle Mitglieder die selben Aufgaben wahrnimmt.

Durch die Ergänzung des § 150 Abs. 1 NWG soll wasserrechtlich auch die Möglichkeit eröffnet werden, dass auch nur ein einzelner Abwasserbeseitigungspflichtiger die Abwasserbeseitigungspflicht auf einen neuen Träger überträgt. Der Bedarf für eine solche Regelung besteht, weil insbesondere durch die Verknüpfung von Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung Synergieeffekte genutzt und Kosteneinsparungen erzielt werden können. Mit der Neuregelung steht das Wasserrecht einer flexibleren Aufgabenwahrnehmung nicht mehr entgegen. Während das Wasserverbandsrecht nicht geändert werden muss, um die wasserrechtliche Erweiterung des Organisationsspielraums auszuschöpfen, bedarf das Zweckverbandsrecht einer entsprechenden Anpassung.

Der Gesetzentwurf geht weiterhin von dem Grundsatz aus, dass der ursprüngliche Abwasserbeseitigungspflichtige auch nach Aufgabenübertragung einen Einfluss auf die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht durch Mitgliedschaftsrechte haben soll. Daher kommt als die Abwasserbeseitigungspflicht übernehmende juristische Person nur eine öffentlich-rechtliche Körperschaft in Betracht.

Zu Nummer 15 - Änderung des § 151:

Die Änderung in Buchstabe a beschränkt sich auf die Regelung der spezifischen wasserrechtlichen Belange des Verwaltungsverfahrens und der Pflichten, deren Erfüllung der Erteilung der Genehmigung nachzufolgen hat. Buchstabe b stellt eine Folgeänderung dar.

Zu Nummer 16 - Änderung des § 154 Abs. 4:

In Erfüllung des geänderten Auftrages des § 18 c WHG ist bei der Neufassung des § 154 Abs. 4 zu beachten, dass die UVP-Pflicht nicht mehr in vollem Umfange an das Überschreiten eines Schwellenwertes anknüpft, sondern in einem bestimmten Bereich von einer Einzelfallprüfung abhängt. Maßgebend sind die Regelungen des UVPG und des

NUVPG. Im Satz 2 wird entsprechend der Regelung bis zum 11. Gesetz zur Änderung des NWG mit der Bezugnahme auf § 18 auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns ermöglicht. Auf die bisherige nähere Beschreibung einer wesentlichen Änderung bei Bau oder Betrieb der Anlage in § 154 Abs. 4 letzter Satz kann verzichtet werden, da die Regelungen des UVPG und des NUVPG insoweit abschließende Regelungen für Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben treffen.

Zu Nummer 17: Einfügung des § 155 Abs. 5

Nach Art. 15 Abs. 3 der IVU-Richtlinie veröffentlicht die Kommission alle drei Jahre ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und ihre Quellen anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen. Anhang III der IVU-Richtlinie enthält ein auch auf das Wasser bezogenes, nicht erschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe, deren Berücksichtigung vorgeschrieben ist. Die Länder müssen sicherstellen, dass sie der Kommission die notwendigen Informationen bereitstellen können. Ein ausreichendes Instrumentarium zur Erhebung des erforderlichen Datenmaterials steht bisher nicht zur Verfügung. Daher soll die Pflicht zur Emissionserklärung durch Verordnung neu begründet werden. Satz 2 enthält nähere Konkretisierungen zum Inhalt der Erklärungspflicht.

Zu Nummer 18 - Änderung des § 156:

Die Neufassung des § 156 Abs. 1 in Buchstabe a) folgt der Neufassung des § 19 a WHG. Sie trägt der Einführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens für Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe in § 20 UVPG i. V. m. Nr. 19.3 der Anlage 1 zum UVPG Rechnung.

Die Sätze 1 und 2 des neu gefassten Absatzes 1 enthalten Übergangsregelungen. Nach Satz 1 bleibt es für Rohrleitungsanlagen, für die der Genehmigungsantrag vor In-Kraft-Treten des das UVPG ändernden Bundesgesetzes gestellt wurde, bei den bisherigen Genehmigungserfordernissen gem. § 156 Abs. 1 Satz 1 NWG; auch die sonstigen Vorschriften der §§ 156 ff. bleiben insoweit anwendbar. Satz 2 regelt die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach Abs. 1. Hiernach ist für Rohrleitungsanlagen, die nach § 3 UVPG a. F. UVP-pflichtig sind, die Genehmigung in einem Verfahren zu erteilen, dessen Anforderungen dem UVPG in seiner bisherigen Fassung entspricht. Demnach gilt Folgendes:

Wurde der Genehmigungsantrag gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 UVPG n. F. vor dem 14.03.1999 gestellt, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Satz 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des UVPG in seiner bisherigen Fassung durchzuführen. Wurde der Genehmigungsantrag nach dem 14.03.1999, aber vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellt, ist nach Satz 2 i. V. m. § 25 Abs. 1 UVPG n. F. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Satz 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die den Anforderungen des UVPG n.F. entspricht. Nach Satz 2 unterliegen Zulassungsanträge, die nach In-Kraft-Treten des neuen UVPG gestellt werden, dem in den §§ 20 ff. UVPG n. F. geregelten Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren. Satz 4 entspricht dem bisherigen Satz 2.

In Buchstabe b werden die Absätze 3 und 5 aufgehoben und in Absatz 1 integriert. Buchstabe c stellt eine Folgeänderung dar.

Zu Nummer 19 - Anlage zu § 12 Abs. 3: Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik:

Nummer 19 erweitert das Nieders. Wassergesetz um eine Anlage, in der wie beim Wasserhaushaltsgesetz, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die bei der Bestimmung des Standes der Technik zu berücksichtigenden Kriterien aufgeführt werden. Die Anlage enthält Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik, die denen des Anhangs IV der IVU-Richtlinie entsprechen.

Die Liste der Kriterien ist nicht abschließend („insbesondere“). Sie ermöglicht die Berücksichtigung weiterer Kriterien bei der Bestimmung des Standes der Technik, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Emissionsverhalten von Anlagen stehen.

Die Kriterien der Anlage sind - soweit sie nicht in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften umgesetzt worden sind - durch die zuständigen Behörden im Rahmen der Festlegung von Emissionswerten nach dem Stand der Technik auch unmittelbar anzuwenden. Im Hinblick auf die nach Nummer 19 von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen bedeutet dies, dass nur solche Informationen zu berücksichtigen sind, die praktisch verfügbar sind.

Zu Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz:

Nach § 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) kann zu den Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände auch die Abwasserbeseitigung (Absatz 1 Nr. 9) gehören. Zunehmend übertragen Kommunen den Verbänden unter Erwerb der Mitgliedschaft in dem Verbände (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 WVG) die Abwasserbeseitigungspflicht, damit die Aufgabe wirksamer und kostengünstiger wahrgenommen werden kann. Im Falle der Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht durch einen Wasser- und Bodenverband besteht aber bisher das ungelöste Problem, dass der Wasser- und Bodenverband Satzungen z. B. zur Regelung der Abwasserbeseitigung nach § 149 Abs. 2 und 4 Niedersächsisches Wassergesetz gegenüber dem Bürger nicht erlassen kann, da die Wasser- und Bodenverbände keine Gebietskörperschaften sind. Die Wasser- und Bodenverbände können deshalb auch im Rahmen der Ausführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung weder Benutzungsgebühren und Beiträge nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz festsetzen noch den Anschluss- und Benutzungszwang regeln. Dadurch wird die Durchführung der von den Kommunen übertragenen Aufgaben erschwert.

Die Regelung, dass die Wasser- und Bodenverbände in einem von den Kommunen festzulegenden Umfang die Satzungsgewalt gegenüber den Einwohnern erhalten können, soll in das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz eingefügt werden. Die Vorschriften des WVG stehen einer solchen Übertragung nicht entgegen. Zwar bestimmt § 6 Abs. 1 WVG den Grundsatz, dass die Satzung die Rechtsverhältnisse des Verbands und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern, also den Kommunen, regelt. Das WVG schließt aber nicht aus, dass der Wasser- und Bodenverband auf der Grundlage des Landesrechts auch Regelungsmöglichkeiten darüber hinaus erhält. Diesen Weg sind die Länder Schleswig-Holstein (§ 31 Abs. 6 LWG Sch-H), Hessen (§§ 52 Abs. 5, 54 HWG) und Mecklenburg-Vorpommern (§§ 40 Abs. 5, 43 Abs. 2 LWG M-V) gegangen.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung geht davon aus, dass die Wasser- und Bodenverbände kein eigenes Satzungsrecht gegenüber Nichtmitgliedern erhalten, sondern dieses von den Gemeinden ableiten. Für sie besteht die Satzungsbefugnis nur in dem Umfang, wie sie von den Kommunen übertragen wird. Gesetzssystematische Begründung dieser Regelung ist, dass sich die Selbstverwaltungsaufgaben des Verbands erweitern können, wenn ein Mitglied als Selbstverwaltungsträger seine Selbstverwaltungsaufgabe in einem von ihm zu begrenzenden Umfange in den Verband einbringt. Der Wasser- und Bodenverband wird damit keine Gebietskörperschaft. Die Übertragung der Satzungsbefugnis bedarf eines Vertrages.

Nach der Neuregelung kann die Kommune ihre gesamte Satzungsbefugnis übertragen, die mit der Abwasserbeseitigungspflicht im Zusammenhang steht.

Soweit der Wasser- und Bodenverband von seinem erweiterten Satzungsrecht Gebrauch macht, hat er die Vorschriften des § 149 Abs. 2, 4 und 5 NWG, des § 6 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 bis 6 NGO, des Nieders. Kommunalabgabengesetzes sowie die für das Gemeindegebiet bestehenden Vorschriften über die Bekanntmachung von Satzungen zu beachten.

Sind Wasser- und Bodenverbände abwasserbeseitigungspflichtig, so finden nach § 150 Abs. 3 NWG die Regeln des § 149 sinngemäß Anwendung. Die Regelung im AGWVG begründet organisationsrechtlich die Befugnis der Wasser- und Bodenverbände, auch Satzungen gegenüber dem Bürger zu erlassen.

Neben der Möglichkeit zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen für die Abwasserbeseitigung eröffnet Absatz 2 des Entwurfes auch die Möglichkeit, dass ein Wasser- und Bodenverband, der für das Gebiet einer kommunalen Körperschaft, Wasser beschafft oder bereitstellt, Satzungen mit Wirkung für Nichtmitglieder für deren Anschluss an die Wasserleitung und deren Benutzung zu erlassen, soweit die kommunale Körperschaft ihm die Befugnis hierzu vertraglich übertragen hat.

Absatz 3 regelt, dass die Wasser- und Bodenverbände die Satzungen nach Absatz 1 und 2 auch nach den für das jeweilige Gebiet der kommunalen Körperschaft bestehenden Rechtsvorschriften über die Bekanntmachung von kommunalen Satzungen öffentlich bekannt zu machen hat.

Zu Artikel 4 - Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes:

Zur Änderung des § 12 Abs. 1:

Satz 1 stellt für die gewidmeten Hauptdeiche und Hochwasserdeiche sowie die Sperrwerke die Verknüpfung von Deichrecht und Wasserrecht klar. Für eine Baumaßnahme, die mindestens eine wesentliche Umgestaltung einer derartigen Anlage zum Ziel hat, ist grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren nach den Vorschriften über den Gewässerausbau (§§ 119 ff. NWG) oder nach § 132 NWG durchzuführen. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach dem NUVPG.

Wenn in den Fällen des § 5 Abs. 2 NDG (Verstärkung oder Erhöhung eines Deiches) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, weil die Voraussetzungen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben bereits tatbestandlich nicht vorliegen oder eine Einzelfallprüfung ein negatives Ergebnis hat, kann die Baumaßnahme auf Antrag ohne vorheriges verwaltungsrechtliches Zulassungsverfahren erfolgen. Mit dieser Regelung soll im Sinne der Fortsetzung einer bestehenden Deregulierung in möglichst großem Umfang die bisherige Verfahrensweise aufrechterhalten werden, wonach bei einer Erhöhung oder Verstärkung eines Haupt- oder eines Hochwasserdeiches in der Regel kein behördliches Zulassungsverfahren durchgeführt worden ist.

Zur Erhaltung des bisherigen deregulierten Zustandes soll den anerkannten Naturschutzverbänden durch Satz 3 die Möglichkeit eingeräumt werden, die Entscheidung der oberen Deichbehörde, dass nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen. Der Landesgesetzgeber ist berechtigt, in Ausfüllung des § 42 Abs. 2 VwGO den Klageweg gegen erlassene Verwaltungsakte oder bei abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakten der Behörden des Landes auch dann zu eröffnen, wenn der Kläger nicht geltend machen kann, in seinen Rechten verletzt zu sein. Diesen Weg ist der Landesgesetzgeber in Bezug auf die für den Deichbau erforderliche Planfeststellung oder Plangenehmigung für nach § 29 Abs. 2 und 3 BNatSchG anerkannten Vereine gegangen (§§ 60 c, 60 a Nr. 4 NNatG, § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG). Die ggf. von der oberen Deichbehörde nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls getroffenen Entscheidung, dass für ein Deichbauvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, stellt zwar nur eine Verfahrensentscheidung dar, einer gerichtlichen Überprüfung steht aber § 44 a Satz 1 VwGO nicht entgegen, wonach Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen eine Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden können. Es ist anerkannt, dass § 44 a Satz 1 VwGO einem isolierten verwaltungsgerichtlichen Vorgehen gegen eine fehlerhafte behördliche Verfahrenshandlung nicht im Wege steht, wenn wie im vorliegenden Fall das Verfahren ohne Sachentscheidung beendet wird (Kopp-Schenke, VwGO [12. Aufl.], § 44 a, Rdn. 12). Es kann eine Feststellungsklage erhoben werden, für die sich die Klagebefugnis analog § 42 Abs. 2 VwGO bemisst (BVerwG, NVwZ 1991, 470; DVBl.1995, 1250). Satz 3 stellt klar, dass ein nach § 29 Abs. 2 und 3 BNatSchG anerkannter Verein, der die Klagebefugnis für eine Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung besitzt, ein Klagerecht auch hat, wenn kein Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt wird, weil die Behörde davon ausgeht, dass ein solches nicht durchzuführen ist (vgl. OVG Lüneburg, NVwZ 1992, 903).

Zu Artikel 5 - Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes:

Zu Nummer 1 - Änderung des § 18:

Die von der UVP-RL genannten Bodenabbauvorhaben unterliegen teilweise einer Genehmigungspflicht nach § 17 NNatG. Betroffen sind insbesondere Sand- und Kiesabbau ohne Herstellung eines Gewässers (sog. Trockenabbau), Torfgewinnung sowie Steinbrüche, die nicht wegen der Durchführung von Sprengungen den Regelungen des Immissionsschutzrechts unterliegen.

Für diese Vorhabentypen ist durch § 3 Abs. 1 NUVPG i. V. m. Nummer 17 der Anlage 1 zum NUVPG ab einer Größe von 10 Hektar generell eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Unterhalb dieser Größe ist demnach im Einzelfall zu prüfen, ob die Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind und daher einer UVP bedürfen. Hierbei sind die Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG (Artikel 1) heranzuziehen, die auf Anhang III der UVP-RL beruhen.

Der Schwellenwert von 10 Hektar für die generelle UVP-Pflicht entspricht für Bodenabbauvorhaben der seit Jahren üblichen Grenze im Bergrecht und er steht im Einklang mit verschiedenen Fallgruppen nach dem UVP-Recht des Bundes. Bei einer Umgestaltung von 10 Hektar freier Landschaft sind in Niedersachsen generell erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Dies gilt auch für den Torfabbau, da es sich bei den verbliebenen Relikten der niedersächsischen Moorflächen um gesetzlich geschützte Biotope handelt.

Allerdings sind aus diesem Grunde auch bei der Inanspruchnahme von weniger als 10 Hektar Moor erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht auszuschließen. Dieser Tatbestand kann bereits bei der Vernichtung kleinerer Moorflächen erfüllt sein. Daher ist auch bei Flächen von weniger als 10 Hektar Größe im Einzelfall anhand der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG zu prüfen, ob aufgrund der Standortbedingungen des Vorhabens mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Zu den Nummern 2 und 6 - Änderung der §§ 28 a und b, Einfügung des § 53 a:

Die Änderung des § 28 a Abs. 1 Nr. 1 und die Einfügung des § 53 a regeln erstmalig Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung und setzen damit Anhang II Nr. 1 Buchst. b UVP-RL um.

Hierbei waren zunächst die abstrakten Begriffe „Ödland“ und „naturnahe Flächen“ zu konkretisieren. Um unnötig weitreichende Änderungen des geltenden Rechts zu vermeiden, wurde geprüft, inwieweit diese Flächentypen mit den in §§ 28 a, 28 b und 33 NNatG genannten Biotoptypen übereinstimmen. Im Ergebnis geht diese Übereinstimmung bereits nach geltendem Recht sehr weit. Mit der Ergänzung von § 28 a um den Biotoptyp „mageres Frischgrünland“ sind alle naturnahen und Ödlandflächen erfasst, auf denen in Niedersachsen erhebliche Umweltauswirkungen durch intensivierete Landwirtschaftsnutzung eintreten können, die keinen Zulassungs- oder Planungsvorbehalten nach anderen Vorschriften (z. B. Flurbereinigungsrecht, Wasserrecht) unterliegen.

Aufgrund der generellen Aufgabenstellung der UVP, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu untersuchen, ist der Begriff „Ödland“ so zu verstehen, dass unter diesem Begriff fallende Flächen eine gewisse Naturnähe aufweisen müssen. Ihr besonderes Merkmal ist das Fehlen einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung. Die in Niedersachsen vorkommenden Fälle sind in § 28 a Abs. 1 NNatG enthalten. Es handelt sich insbesondere um Fels- und Geröllbiotope sowie Moor- und Sumpfflächen.

Da die Landflächen Niedersachsens praktisch flächendeckend durch Kulturmaßnahmen beeinflusst sind, besitzt die Variante „Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf naturnahen Flächen“ in Anhang II Nr. 1 Buchst. b UVP-RL in diesem Land eine wesentlich größere praktische Bedeutung als die „Inanspruchnahme von Ödland“.

Um die bedeutsamen naturnahen Kulturflächen vollständig in die Umsetzung der UVP-Richtlinie einzubeziehen, bedürfen die Schutzobjekte nach den bisherigen §§ 28 a, 28 b und 33 NNatG einer Ergänzung um den Biotoptyp „mageres Frischgrünland“. Dieser

Biotoptyp erfasst nur einen kleinen Anteil der vorhandenen Grünlandflächen. Da es sich nach fachlichen Kriterien um artenreiche Ausprägungen handeln muss, um diesen Begriff zu erfüllen, geht es im Wesentlichen um traditionell gestaltete und extensiv bewirtschaftete Flächen, die unter den Gesamtbeständen des niedersächsischen Grünlandes eine Größenordnung von 1 % ausmachen, während die anderen Grünlandflächen durch eine mehr oder weniger intensive Nutzung mit einem Verlust des Artenreichtums geprägt sind.

Aufgrund dieser Zahlenverhältnisse ist es sinnvoll, die UVP-Pflicht bei Maßnahmen auf solchen Flächen mit dem Schutz nach § 28 a zu verknüpfen. Auf diese Weise kommt der Mechanismus nach § 28 a Abs. 3 und 4 NNatG zum Tragen, nachdem der Grundbesitzer durch eine Mitteilung der Naturschutzbehörde über die Wertigkeit seiner Fläche informiert und damit Rechtsklarheit geschaffen wird. Würde man dagegen einen eigenständigen Tatbestand für die UVP-Pflicht für „mageres Frischgrünland“ schaffen, der nicht in § 28 a integriert ist, so wäre für die Besitzer der 99 % nicht betroffenen Grünlandflächen nicht klar, ob sie evtl. auch einer UVP-Pflicht unterfallen können.

Weitere naturnahe Flächen, deren Verwendung zu landwirtschaftlicher Intensivnutzung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein kann, ohne dass bereits anderweitige Schutz- und Prüfbestimmungen existieren, gibt es in Niedersachsen nicht.

Für naturnahe Gebüsche und Kleingehölze besteht ebenfalls kein zusätzlicher Regelungsbedarf im NNatG. Wallhecken sowie Gebüsche trockenwarmer bzw. nasser Standorte gehören zu den besonders geschützten Biotopen. Die übrigen naturnahen Gebüsche und Kleingehölze (Hecken ohne Wall, Gebüsche und Feldgehölze mittlerer Standorte) treten meist nur kleinflächig auf. Zwar kommt es erfahrungsgemäß vereinzelt vor, dass solche Biotope von Landwirten beseitigt werden. (In der Regel liegt ein Verstoß gegen § 37 NNatG vor.) In diesem Zusammenhang kann aber kaum von „erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt“ gesprochen werden. Im größeren Umfang können solche Biotope in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz gefährdet sein. Im Zusammenhang mit Maßnahmen der Flurbereinigung kann die Beseitigung von Biotopen durchaus „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ zur Folge haben. Für Flurbereinigungsprojekte dieser Art ist eine UVP nach dem Flurbereinigungsrecht i. V. m. den Vorgaben des UVPG durchzuführen.

Obstwiesen und Streuobstbestände kommen in Niedersachsen nur in sehr geringem Umfang vor. Im Rahmen der landesweiten „Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche“ wurden nur etwa 30 ha Obstwiesen (zudem im Komplex mit anderen wertvollen Biotopen) ermittelt. Da die wirtschaftlich relevanten Obstanbauflächen i. d. R. nicht diesem durch alte Hochstämme gekennzeichneten Biotoptyp zuzuordnen sind (vgl. DRACHENFELS, O. v. 1994: Kartierschlüssel 10.4 Obstplantage), dürfte ein gesetzlicher Schutz von „Obstwiesen und Streuobstbeständen“ die niedersächsischen Obstanbaugebiete allenfalls mit wenigen Flächenprozenten betreffen. Die wenigen Bestände sind aber weit mehr von der fortschreitenden Besiedlung als von der Intensivierung der Landwirtschaft betroffen, zumal es sich zumeist um siedlungsnahen Flächen handelt. Insgesamt erscheint die Aufnahme in die Liste der besonders geschützten Biotope daher auch unter Berücksichtigung der UVP-Richtlinie entbehrlich.

Beim Biotoptyp der Ruderalfluren besitzen diejenigen Ruderalfluren und halbruderalen Brachen, die für eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung geeignet wären und zugleich keine landwirtschaftlichen Stilllegungsflächen sind, meist nur eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die Schutzgüter, die Gegenstand der UVP sind, oder sie sind sehr kleinflächig. Daher sind diese Biotope für die Umsetzung von Anhang II Nr. 1 Buchst. b UVP-RL in Niedersachsen eher unbedeutend. Schutzwürdig sind v. a. dörfliche und urban-industrielle Ruderalfluren in Siedlungsbereichen, die für die Landwirtschaft i. d. R. nicht in Betracht kommen, sondern eher durch die Siedlungstätigkeit gefährdet werden.

Die Biotope des Meeres und der Meeresküsten, der naturnahen Fließ- und Stillgewässer sowie Verlandungsbereiche im Binnenland, der gehölzfreien Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer, der Hoch- und Übergangsmoore, der Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope sowie der Heiden und Magerrasen sind praktisch vollständig bereits jetzt vom

gesetzlichen Biotopschutz erfasst. Die Verpflichtungen der UVP-RL können mithin durch eine Regelung umgesetzt werden, die eine Umwelterheblichkeitsprüfung vor der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung vorschreibt.

Bei Maßnahmen zur Umgestaltung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft, die der neue § 53 a NNatG behandelt, liegen von vornherein besonders schutzbedürftige und für den Naturschutz wertvolle Flächen vor. Der Gesichtspunkt, dass es sich in § 53 a NNatG immer um besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft handelt, die bereits von Gesetzes wegen als erhaltungswürdig und schutzbedürftig bewertet sind, begründet eine deutliche Reduzierung der Schwelle für die generelle UVP-Pflicht. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung derartiger Flächen in einem Ausmaß von 2 Hektar ist generell von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen. Wegen der besonderen ökologischen Bedeutung der angesprochenen Biotoptypen in Niedersachsen ist bei Flächen unter 2 Hektar Größe im Rahmen eines Screening im Einzelfall zu prüfen, ob mit dem Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein können.

Zu den Nummern 3 bis 5 - Genehmigungen für Tiergehege und Zoos:

Die Vorgaben der EG-Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos verfolgen das Ziel, wild lebende Tiere zu schützen und die biologische Vielfalt dadurch zu erhalten, dass Vorschriften für die Betriebserlaubnis und Überwachung von Zoos erlassen werden und auf diese Weise die Rolle der Zoos bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt gestärkt wird (Art. 1 der Zoorichtlinie).

Durch die umfassenden Anforderungen an Zoos, die Art. 3 der Zoorichtlinie regelt und die weitgehend inhaltlich übernommen werden sollen, wird der bisherige Unterfall der Tiergehege mit öffentlicher Zur-Schau-Stellung zu einem eigenständigen Vorhabentyp ausgestaltet. Dem wird redaktionell Rechnung getragen, indem für Zoos und Tiergehege zwei verschiedene Zulassungstatbestände in zwei Paragraphen geschaffen werden. Dabei werden die Zoos als die bedeutenderen Vorhaben vorangestellt.

Die Umsetzungsvorschriften sind sowohl unter den Bundesländern im Vorfeld intensiv erörtert als auch mit der Europäischen Kommission besprochen worden. Damit ist einerseits für eine Angleichung der verschiedenen Ländergesetze und andererseits für die Vermeidung von rechtlichen Beanstandungen der Europäischen Kommission gesorgt.

Die Definition eines Zoos in § 45 Abs. 1 (neu) entspricht den Vorgaben in Art. 2 der EG-Zoorichtlinie. Dabei wird durch die Nr. 3 der Tatbestand der Richtlinie konkretisiert, wonach Einrichtungen von den Anforderungen der Richtlinie ausgenommen werden dürfen, die keine signifikante Anzahl von Tieren oder Arten zur Schau stellen, wenn die Ausnahme die Ziele der Richtlinie nicht gefährdet.

In § 45 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 (neu) finden sich die inhaltlichen Anforderungen, die Art. 3 der EG-Zoorichtlinie vorsieht, mit begrenzten sprachlichen Änderungen. In den Nummern 8 bis 13 finden sich Anforderungen im Hinblick auf andere Rechtsgebiete bzw. andere rechtliche Erfordernisse, die zum Zwecke einer konzentrierten Zulassungsentscheidung mit abgearbeitet werden. Diese Anforderungen sieht bereits das bisher geltende Recht in § 45 Abs. 3 vor.

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist darauf hinzuweisen, dass für die Frage, ob eine Einrichtung der Zur-Schau-Stellung von Tieren dient, nicht isoliert auf ein einzelnes Gehege oder ein Aquarium abgestellt werden darf, welches sich innerhalb einer ganz anders gearteten Einrichtung - z. B. in einem Restaurant - befindet. Entscheidend ist der Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden, als organisatorische Einheit. Dieser Betrieb muss die Zur-Schau-Stellung als einen wesentlichen Zweck verfolgen.

Der neue § 45 a entspricht dem bisherigen § 45. Er gilt nunmehr nur noch für diejenigen Tiergehege, die keine Zoos sind. Redaktionell wird der Tatbestand in Absatz 2 Nr. 1 an die aktuelle Begrifflichkeit des Artenschutzrechts angepasst.

Für Zoos und andere Tiergehege enthält § 45 b ergänzende formelle Regelungen. Hierdurch können in § 45 a (neu) die Absätze 4 und 5 entfallen, die bisher ähnliche Vorschriften für Tiergehege enthielten.

Zu Nummer 7 - Ergänzung des § 62:

Die EG-Zoorichtlinie verlangt in Art. 4 Abs. 3 Satz 2, dass die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen unter anderem durch regelmäßige Inspektionen überwacht wird und weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung sicherzustellen. Diese Vorgaben werden durch die Neufassung von § 62 NNatG, der behördliche Untersuchungen und Kontrollen regelt, umgesetzt. Um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, ist es neben einem Betretensrecht insbesondere erforderlich, dass die Überwachungsbehörden von den verantwortlichen Mitarbeitern des Zoos die erforderlichen Auskünfte beanspruchen und Einsicht in Unterlagen nehmen können.

Zu Nummer 8 - Ergänzung des § 63:

Die EG-Zoorichtlinie regelt das Verhalten der Behörden, wenn ein Zoo nicht über eine korrekte Betriebserlaubnis verfügt (Art. 4 Abs. 5 und Art. 6). Es handelt sich hierbei um spezielle Vorgaben für ordnungsbehördliche Verfügungen. Daher bedarf die bisherige allgemeine Regelung in § 63 NNatG, die eine allgemeine Ermächtigung mit einem Ermessensspielraum enthält, der Ergänzung für den Umgang mit Zoos.

Zu Nummern 9 und 10 - Änderung der §§ 64 und 65:

Als Folgeänderung zu der Ausgestaltung der Zoos als eigenständiger Vorhabentyp neben den Tiergehegen müssen die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten entsprechend ergänzt werden. Die Zoorichtlinie verlangt in Art. 8 ausdrücklich, dass bei Verstößen gegen die rechtlichen Anforderungen wirksame Sanktionen festgelegt sind.

Zu Nummer 11 - Änderung des § 73 Abs. 1:

Die Übergangsvorschrift für die Anpassung existierender Zoos an das neue Recht ergibt sich aus Art. 4 Abs. 2 der EG-Zoorichtlinie. Die Richtlinie ist gemäß ihrem Art. 10 am 9. April 1999 in Kraft getreten.

Zu Artikel 6 - Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes:

Die Ergänzungen in § 38 Abs. 1 und 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes regeln, dass zukünftig beim Bau von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen auf eine Planfeststellung nur verzichtet werden kann, wenn es sich nicht um UVP-pflichtige Vorhaben handelt oder im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt wurde, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Damit wird sichergestellt, dass für diese Vorhaben ein Trägerverfahren zur Verfügung steht, in dem die Anforderungen des Europäischen Rechts an die Öffentlichkeitsbeteiligung erfüllt werden. Die Frage, für welches Vorhaben generell eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und in Fällen eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist, beantwortet sich dabei aus § 3 i. V. m. der Anlage 1 zum NUVPG, Nrn. 19 bis 21.

Zu Artikel 7 - Änderung des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen:

Die Regelung des § 13 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen erfasst nur noch die Bergbahnen nach § 38 des Gesetzes. Dabei handelt es sich in der Regel um Seilbahnen. Planfeststellungen der konventionellen Eisenbahnen des öffentlichen und des nicht-öffentlichen Verkehrs sind zwischenzeitlich bundesrechtlich nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu behandeln.

Die Neufassung des § 13 regelt entsprechend der Nummer 22 der Anlage zum NUVPG, dass zukünftig beim Bau und der Änderung von diesem Gesetz unterliegende Bahnen und deren Einrichtungen auf eine Planfeststellung nur verzichtet werden kann, wenn es sich nicht um UVP-pflichtige Vorhaben handelt oder im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt wurde, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Damit wird sichergestellt, dass für diese Vorhaben ein Trägerverfahren zur Verfügung steht, in dem die Anforderungen des Europäischen Rechts an die Öffentlichkeitsbeteiligung erfüllt werden.

Über die Neuregelung des § 13 hinaus werden in den §§ 12, 14, 15 und 16 des Gesetzes Regelungen gestrichen, für die kein Bedarf mehr besteht. Darüber hinaus wird die Landesregierung ermächtigt, das Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 8 - Änderung des Niedersächsischen Wald- und Landschaftsgesetzes:

Zu Nummer 1 - Änderung des § 8 Abs. 2:

Waldumwandlungen von mehr als 10 Hektar Größe bedürfen nach dem UVPG in der Fassung des Änderungsgesetzes generell der Umweltverträglichkeitsprüfung, die in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. § 3 d UVPG i. V. m. Nummer 7.2.2 der Anlage 1 zum UVPG verpflichtet die Länder als rahmenrechtliche Regelung, die UVP-Pflicht für Vorhaben unterhalb dieses Schwellenwertes zu regeln.

Mit Nr. 1 wird für Vorhaben zur Umwandlung von weniger als 10 Hektar Waldflächen entsprechend der Ziffer 23 der Anlage 1 zum NUVPG festgelegt, dass für den Fall, dass eine nach den Vorschriften des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 des NUVPG ergibt, dass mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist, ein Genehmigungsverfahren nicht erforderlich wird.

Zu Nummer 2 - Änderung des § 9 Abs. 2 des Entwurfes:

Erstaufforstungen von mehr als 50 Hektar Größe bedürfen nach dem UVPG in der Fassung des Änderungsgesetzes generell der Umweltverträglichkeitsprüfung, die in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. § 3 d UVPG i. V. m. Nummer

7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG verpflichtet die Länder als rahmenrechtliche Regelung, die UVP-Pflicht für Vorhaben unterhalb dieses Schwellenwertes zu regeln.

In Ziffer 24 a der Anlage 1 zum NUVPG ist festgelegt, dass bei der Erstaufforstung von weniger als 50 Hektar Waldflächen in den in der Anlage 2 Ziffer 2 Buchstabe c aufgeführten Gebieten bzw. Standorten generell im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können. In diesem Fall ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Außerhalb der genannten Gebiete bzw. Standorte ist das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, wenn die aufzuforstende Fläche größer als 10 Hektar und kleiner als 50 Hektar ist.

Mit Nr. 2 wird festgelegt, dass in den Fällen, in denen die durchzuführende Einzelfallprüfung ergibt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, eine Genehmigung der Waldumwandlung grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Zu Artikel 9 - Änderung der Niedersächsischen Bauordnung:

Zu Nummer 1 - Einfügung des § 73 Abs. 4 in die Niedersächsische Bauordnung:

Bei den in den Ziffern 25 bis 30 der Anlage 1 zum NUVPG aufgeführten Vorhaben ist ein den Anforderungen des NUVPG entsprechendes Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, wenn die in diesen Fällen zunächst durchzuführende Einzelfallprüfung ergibt, dass von dem Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.

Das Erfordernis, bei den genannten Anlagen, soweit diese mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein können, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im bauordnungsrechtlichen Verfahren durchzuführen, wurde im Zusammenhang mit den einzelnen Ziffern der Anlage 1 zum NUVPG in der Begründung zum Artikel 1 dargelegt. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Mit der Einfügung des neuen § 73 Abs. 4 wird festgelegt, dass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung im bauordnungsrechtlichen Verfahren verzichtet werden kann, wenn die Umweltverträglichkeit einer Baumaßnahme bereits in dem Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes geprüft worden ist.

Zu Artikel 10 - In-Kraft-Treten:

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Möhrmann

Parlamentarischer Geschäftsführer